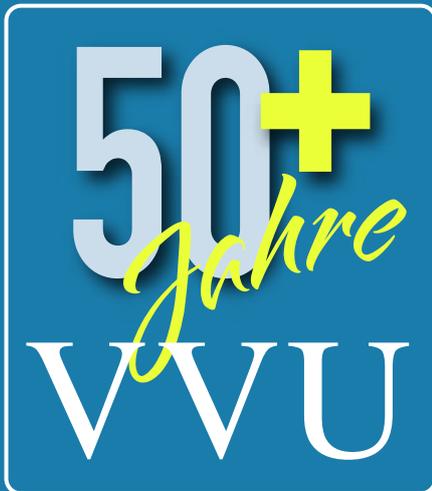


V V U

Mitteilungsblatt des VVU e.V. Stand Mai 2025

Mitteilungen N^o 130



Der VVU in Ljubljana

Inhalt

N^o 130



Fotonachweis:

Evangelos Doumanidis

Mai 2025

Editorial

Geschichten, die nicht erzählt werden 3

Berufliche Information

Die Abrechnung nach dem JVEG 2025 5

Die rechtspolitischen Forderungen des VVU zur 21. Legislatur 9

Ein Stück, das beim Publikum nicht ankommt 11

„The Unbearable Lightness of Introducing Machine & AI-Generated Translation/ Interpreting to Legal Settings“ – EULITA-Konferenz in Ljubljana 15

Aktuelle Entwicklungen für deutsche Gerichtssäle 19

EULITA und das „zertifizierte technische Gerät“ 23

Unzulässige Verfassungsbeschwerden – Aktuelle Rechtsprechung 31

Neue Mitglieder/Mitgliedsjubiläen 45

Kurznachrichten 46

Rückseite

JMV in Esslingen
Impressum

S Geschichten, die nicht erzählt werden

Seit vielen Jahren nun reden wir über Maschinen. Was sie können und wo sie versagen, welche Gefahr sie für ganze Berufsgruppen darstellen, wie wir vielleicht doch noch einen Platz finden oder erhalten können, um mit ihnen oder trotz ihnen unseren Lebensunterhalt zu verdienen, wie unglaublich viel Energie und Ressourcen sie verbrauchen, vielleicht sogar, welchen konkreten Schaden sie anrichten, wenn ihre Ergebnisse ungeprüft angewendet werden, und warum „gut genug“ kein Maßstab sein darf.

Worüber wir nicht (mehr) sprechen sind Menschen.

Dabei dreht sich Dolmetschen und Übersetzen gerade darum, es Menschen zu ermöglichen, ihre eigenen, ihre persönlichen Geschichten auch dort zu erzählen, wo sie auf Menschen anderer Sprachen treffen. Dazu gilt es, akkurat und präzise zu übertragen, zuverlässig und mit großer Genauigkeit und Sorgfalt und mit dem passenden Glossar, aber auch richtig für den konkreten Moment, richtig im bestimmten Kontext, für denjenigen Menschen, den wir vor uns haben. In ihrem Kern ist Sprachmittlung nicht allein eine sprachliche, sondern eine soziale Tätigkeit. Deswegen braucht es dafür nicht Maschinen, sondern Menschen. Denn Menschen überprüfen die Wirkung ihrer Sprachmittlung, sie stellen eine Verbindung her und stellen sicher, dass die Geschichten auch ankommen.

Eine der Geschichten, die nicht erzählt werden, ist die Geschichte vom Arbeitsschutz.

In Deutschland gibt es ein Arbeitsschutzgesetz. Es dient dazu, Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten bei der Arbeit sichern und zu verbessern, und zwar durch „Maßnahmen zur Verhütung von Unfällen bei der Arbeit und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren einschließlich Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit“. Demnach muss Arbeit ausführbar sein, darf nicht schädigen, soll die Entwicklung der Persönlichkeit fördern und muss auf Dauer ein ausgewogenes Maß an Beanspruchung enthalten. Menschengerecht sind Arbeitsaufgaben, wenn sie Gestaltungsspielraum bieten, vielfältig sind und Kooperation sowie Entwicklungschancen beinhalten. Menschengerecht gestaltete Arbeit fördert die Mo-

tivation und Leistung, berücksichtigt besondere Biografiemerkmale und Lebenssituationen und, last but not least, enthält Maßnahmen, die dem Schutz des sittlichen Empfindens der Beschäftigten dienen.

Das Arbeitsschutzgesetz gilt für Beschäftigte, d.h. für Arbeitnehmer*innen, die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnliche Personen, Beamtinnen und Beamte, Richter*innen, Soldat*innen und die in Werkstätten für Behinderte Beschäftigten. Das Gesetz gilt nicht für Selbständige.



Evangelos Doumanidis

Wer also sorgt für Maßnahmen der menschengerechten Gestaltung der Arbeit von freiberuflichen Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen? Wer schützt sie davor, volksverhetzende Reden oder frauenfeindliche Witze zu dolmetschen, wer hilft ihnen, wenn sie traumatische Erfahrungen von Gewaltopfern vermitteln mussten, wer verhindert, dass sie stundenlang allein und ohne Pausen simultan dolmetschen, wer schützt sie vor verbalen oder körperlichen Angriffen, wer schützt sie vor aggressiver Konkurrenz, wer schützt sie vor Ausgrenzung und Mobbing durch Auftraggeber und Kolleg*innen? Fällt Ihnen jemand ein?

Es ist Zeit, dass wir auch diese Geschichten erzählen. Es ist Zeit, dass wir zuhören und dass wir handeln. Damit Selbständigkeit nicht ungeschütztes Allein(gelassen)sein bedeutet. Weil es auch in unserem Berufsstand um Menschen geht.

■ 2. Und was hat der Vorstand seit den letzten Mitteilungen noch für seine Mitglieder getan?

Zum Beispiel versandten wir über 3.300 Stück unseres gedruckten Mitgliederverzeichnisses, veranstalteten am 19.10.2024 eine Ordentliche Mitgliederversammlung auf der Esslinger Burg und vertraten Sie

EDITORIAL + IMPRESSIONEN

- beim EULITA Informal Online-Meeting zum Thema „Attempts to introduce machine and AI-generated translation/interpreting to administrative and legal proceedings“ am 08.10.2024,
- beim Parlamentarischen Abend des Anwaltsverbands Baden-Württemberg am 09.10.2024 in Stuttgart,
- bei der EULITA-Konferenz und -Generalversammlung am 04./05.04.2025 in Ljubljana und
- bei der Gesellschaftspolitischen Matinee des Anwaltsver-

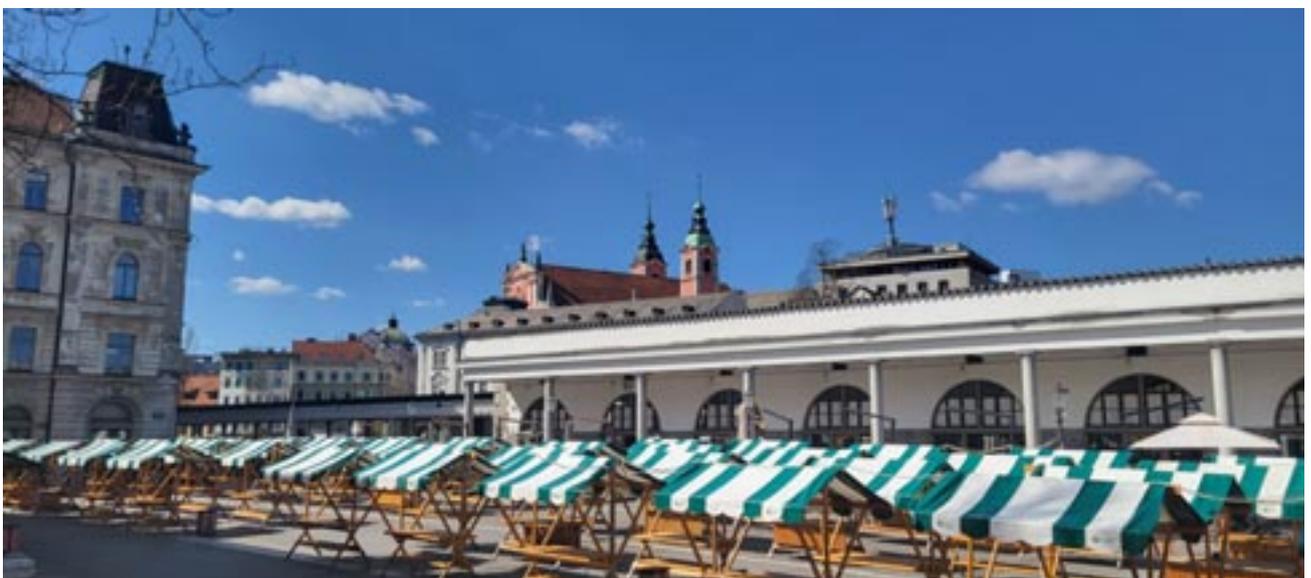
bands Baden-Württemberg zum Thema „Resilienz der Demokratie in Deutschland“ am 14.05.2025 in Stuttgart.

Über das ein oder andere davon und auch anderes lesen Sie auf den folgenden Seiten.

bleiben Sie gesund und gelassen!

In der Hoffnung, Sie auf unserer nächsten Jahresmitgliederversammlung zu treffen...

Evangelos Doumanidis



Die Abrechnung nach dem JVEG 2025

Am 01.06.2025 tritt die Änderung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes in Kraft.

Sein Geltungsbereich hat sich nicht geändert. Für Übersetzungsaufträge, die nach diesem Datum zugehen, und für Dolmetschladungen, deren Verhandlungen nach diesem Datum aufgerufen werden, gilt unter anderem folgendes:

Honorar für Dolmetscher*innen:

- Das Honorar für die Leistungs-, Reise-, Warte- und Vorbereitungszeit beträgt NEU: 93 Euro pro Stunde (§§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 9 Abs. 5 JVEG).
- Wird die Leistung (auch) zwischen 23.00 Uhr und 5.00 Uhr oder an Sonn- oder Feiertagen erbracht, erhöht sich der Stundensatz für jede innerhalb dieser Zeit liegende Stunde 20 %, wenn die heranziehende Stelle die Notwendigkeit der Leistungserbringung zu dieser Zeit ausdrücklich feststellt (§ 9 Abs. 6 JVEG). Diese Feststellung kann vor oder auch nach der Leistungserbringung erfolgen.
- Die gesamte erforderliche Zeit wird auf die letzte halbe Stunde aufgerundet.

Zur Vergütung zählen auch:

- **Fahrtkostenersatz** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 2, 5 JVEG), nämlich:
 - die tatsächlich entstandenen Kosten für die Nutzung öffentlicher Beförderungsmittel (Obergrenze sind die Kosten für die erste Klasse der Bahn);
 - die Kilometerpauschale bei Nutzung eines eigenen oder unentgeltlich zur Nutzung überlassenen Kfz (NEU: 0,42 Euro pro gefahrenen Kilometer) zzgl. Parkentgelte und Mautgebühren.
- **Entschädigung für Aufwand in Form von Tagegeld** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 1 JVEG i.V.m. § 9 Abs. 4a EStG), d.h.:
 - 28 Euro für jeden Kalendertag, an dem die Dolmetscherin 24 Stunden von ihrer Wohnung oder ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist;
 - jeweils 14 Euro für den An- und Abreisetag, wenn die Dolmetscherin an diesem, einem anschließenden oder vorhergehenden Tag außerhalb ihrer Wohnung übernachtet;
 - 14 Euro für jeden Kalendertag, an dem die Dolmetsche-

rin ohne Übernachtung außerhalb ihrer Wohnung mehr als 8 Stunden von ihrer Wohnung und ihrem Tätigkeitsmittelpunkt abwesend ist;

- **Entschädigung für Aufwand in Form von Übernachtungsgeld** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 3, 6 Abs. 2 JVEG i.V.m. § 7 Bundesreisekostengesetz), d.h. 20 Euro für je eine notwendige Übernachtung. Höhere Übernachtungskosten werden erstattet, soweit sie notwendig sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 Bundesreisekostengesetz).

- **Ausfallentschädigung** bis zu einem Honorar von zwei Stunden gemäß § 9 Abs. 5 Satz 2 JVEG:

Die Ausfallentschädigung ist nicht mehr auf Nur-Dolmetscher*innen beschränkt.

Die Voraussetzungen sind jetzt:

- Aufhebung (oder Verschiebung) des Termins;
- die Aufhebung ist nicht durch einen in der Person der Dolmetscherin liegenden Grund veranlasst;
- die Aufhebung wurde erst am Terminstag oder an einem der beiden vorhergehenden Tage mitgeteilt;
- die Dolmetscherin versichert, in welcher Höhe sie durch die Terminaufhebung einen Einkommensverlust erlitten hat. Wie diese Versicherung im Einzelnen auszusehen hat, wird sich noch einspielen müssen.

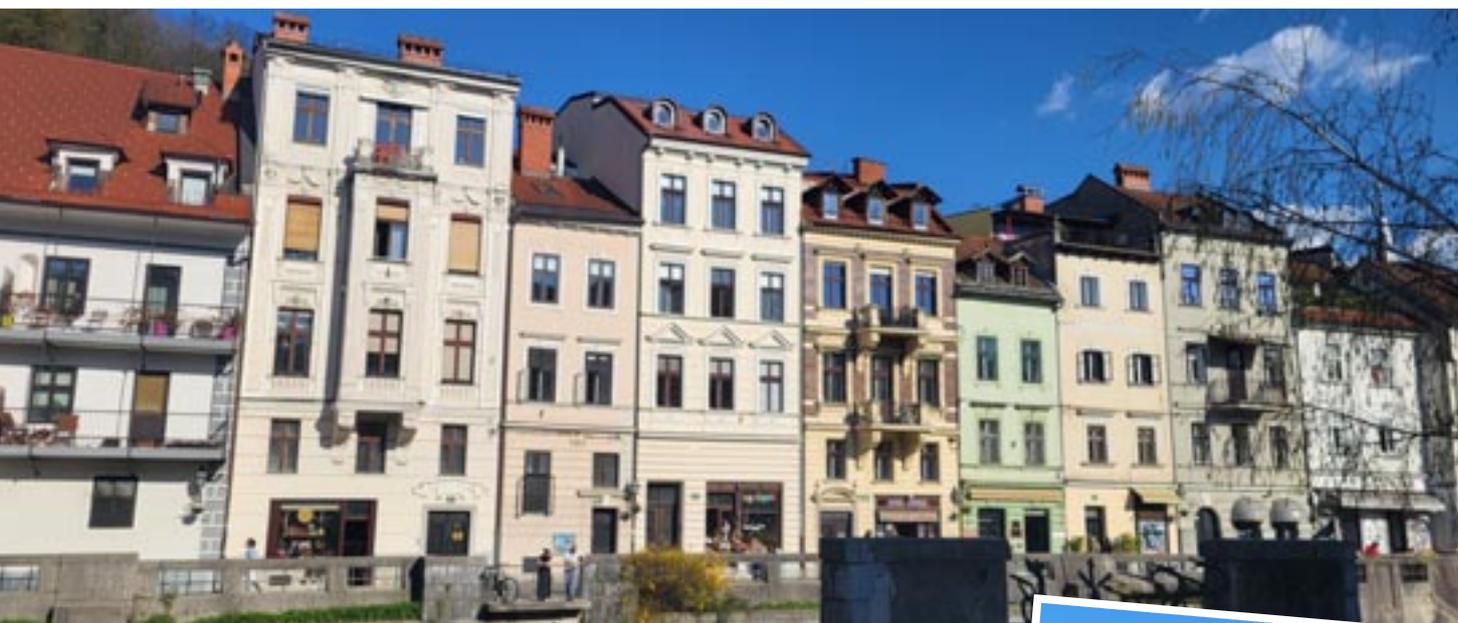
Wir empfehlen, die Daten eines zugunsten des aufgehobenen Termins nicht angenommenen Dolmetscher- oder Übersetzungsauftrags zu notieren, so dass der Honorarverlust präzisiert werden kann.

Gemeinsame Vorschriften:

Zur Vergütung zählen außerdem:

- **Ersatz für sonstige Aufwendungen** (§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 7 JVEG), nämlich:
 - bare Auslagen, soweit sie notwendig sind;
 - Kosten für Kopien und Ausdrucke aus Behörden- und Gerichtskosten bzw. Mehrfertigungen der eigenen Übersetzung pauschal 50 Cent pro Seite (15 Cent ab der 51. Seite).

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

■ **Ersatz für besondere Aufwendungen**

(§§ 8 Abs. 1 Nr. 4, 12 JVEG), nämlich:

- die tatsächlichen Aufwendungen für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen (§ 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5);
- Übersetzer*innen können anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Pauschale in Höhe von 20 % des Honorars fordern, höchstens jedoch 15 Euro;
- die für die Vorbereitung und Anfertigung der Übersetzung aufgewendeten notwendigen besonderen Kosten, einschließlich der insoweit notwendigen Aufwendungen für Hilfskräfte;
- die auf die Vergütung entfallende Umsatzsteuer (§ 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG).

Honorar für Übersetzer*innen:

Das Honorar für eine Übersetzung beträgt für jeweils angefangene 55 Anschläge des schriftlichen Textes (§ 11 Abs. 1 JVEG):

■ Grundhonorar (der Ausgangstext wird in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt):

- Bei besonderer Erschwerung: **NEU: € 1,95**
NEU: € 2,15
- Erhöhtes Honorar (der Ausgangstext wird nicht in editierbarer elektronischer Form zur Verfügung gestellt):
NEU: € 2,15
- Bei besonderer Erschwerung: **NEU: € 2,30**

Eine besondere Erschwerung liegt z.B. vor: bei häufiger Verwendung von (auch juristischen) Fachausdrücken, bei schwerer Lesbarkeit des Ausgangstextes, bei besonderer Eilbedürftigkeit, wenn es sich um eine in Deutschland selten vorkommende Sprache handelt, bei graphischer Darstellung von Vorzeichen, Disparität der Fachbegriffe in den heranzuziehenden Sprachen, Dialektfärbungen, Orthographie- und Satzzeichenfehlern, Schachtelsätzen, veralteten Sprachformen, etc.

Sind mehrere Texte zu übersetzen, ist die Höhe des Honorars nicht einheitlich, sondern für jeden Text gesondert zu bestimmen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 JVEG).

Das Mindesthonorar beträgt 20 Euro.

■ **Eine Honorierung nach Dolmetschstundensätzen erfolgt:**

- bei Überprüfung von Inhalten, ohne dass eine schriftliche Übersetzung angefertigt werden muss;
- wenn aus einer Telekommunikationsaufzeichnung ein Wortprotokoll angefertigt werden muss.

Weitere gemeinsame Vorschriften:

■ **Besondere Vergütung gemäß § 13 JVEG:**

- Bei Einverständnis aller Parteien oder Beteiligten kann eine Vergütung ohne Beachtung der Grenzen und Vorgaben des JVEG vereinbart werden. Eine Zustimmung des Gerichts ist nicht erforderlich.
- Bei Einverständnis nur einer Partei oder eines Beteiligten kann jedenfalls dann ein höherer Stundensatz oder Dolmetschsatz verlangt werden, wenn das Doppelte der gesetzlichen Honorare nicht überschritten wird und das Gericht zustimmt. Es ist nicht notwendig, dass sich keine andere Person zur Übernahme der Tätigkeit zum gesetzlichen Honorar bereit erklärt.

Vergütungsvereinbarungen gemäß § 14 JVEG sind weiterhin möglich. Wir raten aber dringend davon ab, solche Vereinbarungen abzuschließen.

Ein angemessener Vorschuss kann beantragt werden, wenn erhebliche Fahrtkosten oder sonstige Aufwendungen entstanden sind oder entstehen werden oder wenn die zu erwartende Vergütung für bereits erbrachte Teilleistungen einen Betrag von NEU: 1.000 Euro übersteigt (§ 3 JVEG).

■ **Vorsicht:** Der Vergütungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von drei Monaten ab Eingang der Übersetzung beim Auftraggeber oder ab Beendigung des Dolmetscherzuziehungs geltend gemacht wird (§ 2 JVEG). Wurde ein Vorschuss bewilligt, erlischt der Vergütungsanspruch nur insoweit, als er über den bewilligten Vorschuss hinausgeht (§ 3 Satz 2 JVEG).

IMPRESSIONEN





Die rechtspolitischen Forderungen des VVU zur 21. Legislatur

Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen leisten einen wertvollen Beitrag für eine funktionierende Rechtspflege und die Gewährleistung des grundgesetzlich garantierten Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Betroffene müssen die Möglichkeit haben, sich in gerichtlichen Verfahren Gehör zu verschaffen und ihre rechtlichen Anliegen vorzubringen. In mehrsprachigen Verfahren garantieren das professionelle Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Das gilt auch für den Bereich der privaten und öffentlichen Gesundheit.

Hierfür muss der Staat angemessene Rahmenbedingungen schaffen und erhalten. Andernfalls drohen ein eingeschränkter **Zugang zum Recht**, der Verlust qualifizierter Sprachmittler*innen für die Justiz und mangelnder Zugang zu gesundheitlicher Versorgung.

Wir fordern deswegen:

■ **Bestands- und Vertrauensschutz** für bereits allgemein beeidigte Dolmetscher*innen:

Ab dem 01.01.2026 wird es Dolmetscher*innen, die nach bisherigem Landesrecht und nicht nach neuem Bundesrecht allgemein beeidigt wurden, nicht mehr möglich sein, sich vor Gericht auf diesen Eid zu berufen.

Die „sich weiter verschärfende Engpasssituation“ wurde von Bildungsministerkonferenz bereits festgestellt. Der zu erwartende Verlust von qualifizierten und erfahrenen Dolmetscher*innen für die Justiz und der hohe Verwaltungs- und Kostenaufwand für Prüfungen und erneute Beeidigungen müssen vermieden werden (durch die Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10.12.2019).

■ **Eine Novellierung des JVEG** bis zum Ende der neuen Legislatur, die u.a. enthalten muss:

- Die Anhebung der Honorare der Dolmetscher*innen und Übersetzer*innen. Denn die ab dem 01.06.2025 geltenden Honorarsätze liegen unterhalb der im Jahr 2017 ermittelten Werte einer Marktanalyse und sind bereits jetzt weit überholt.
- Zuschläge für die Mehrfachnutzung von Sprachmittlungsleistungen und das Dolmetschen per Videokonferenz.
- Die Streichung von § 14 JVEG.
- Die Erstreckung des JVEG auf Sprachmittlungsleistungen bei Polizei und Zoll.

■ **Einen gesetzlichen Anspruch auf qualifizierte Verdolmetschung im Gesundheitswesen:**

Eine auf die Bedürfnisse der Patient*innen sowie ihrer Angehörigen ausgerichtete Kommunikation ist für die Entwicklung und Stärkung einer vertrauensvollen Arzt-Patienten-Beziehung von elementarer Bedeutung. Verständigungsschwierigkeiten verhindern den Zugang zur Gesundheitsversorgung. Weil muttersprachliche Angebote kaum existieren und die Kosten für notwendige Dolmetscheinsätze von den Krankenkassen nicht und von den Sozialämtern nur selten übernommen werden, hilft sich die Praxis mit ehrenamtlichem bzw. nicht oder nur minimal honoriertem Engagement von Laien oder mit dem Einsatz von häufig minderjährigen und überforderten Familienangehörigen aus.

Nur ein Individualanspruch auf professionelle Verdolmetschung bei angemessener Vergütung der Dolmetscher*innen, zumindest in entsprechender Anwendung des JVEG, kann sicherstellen, dass Erstversorgung, Aufklärungsgespräche und psychotherapeutische Behandlungen für erkrankte Migrant*innen und Flüchtlinge erfolgversprechend sind und Fehlbehandlungen, neue Traumatisierungen und unnötige Folgekosten verhindert werden.

Stuttgart, den 20.05.2025

IMPRESSIONEN



Ein Stück, das beim Publikum nicht ankommt

Anmerkungen zu den Verfassungsbeschwerden gegen das Gerichtsdolmetschergesetz von Evangelos Dومانidis

Jedermann kann Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erheben, durch die öffentliche Gewalt in einem seiner Grundrechte verletzt zu sein. Es gibt zwar keinen mit der Verfassungsbeschwerde verfolgbaren Anspruch auf ein bestimmtes Handeln des Gesetzgebers. Das Bundesverfassungsgericht kann aber die Verfassungswidrigkeit eines Aktes der öffentlichen Gewalt feststellen oder ein Gesetz für nichtig erklären.

■ 1. Akt: Exposition

Am 18.12.2023 erhoben fünf Dolmetscherinnen über einen spezialisierten Rechtsanwalt eine Verfassungsbeschwerde gegen das Gerichtsdolmetschergesetz, sowie gegen dasjenige Gesetz, das die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid vor Gericht zum 31.12.2026 beendet. Parallel erhob eine Übersetzerin ohne Rechtsanwalt eine Verfassungsbeschwerde gegen das neugefasste Saarländische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz, das ihre bisherige allgemeine Beendigung zum 31.12.2027 beendet. (Das ist für uns von besonderem Interesse, denn dasselbe normiert das baden-württembergische Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.)

Die Verfassungsbeschwerde der fünf Dolmetscherinnen war jedenfalls in der Gemeinschaft der Sprachmittler*innen zu einer gewissen Bekanntheit gelangt, weil sie von einem Berufsverband, dem ADÜ Nord, in Szene gesetzt und durch Spenden finanziert worden war. Das Gerichtsverfahren selbst ist kostenfrei. Die Anwaltskosten beliefen sich auf 50.000 Euro, nämlich achttausend Euro für ein Gutachten, das den Beschwerdewillen stützte und die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde bejahte, und zweiundvierzigtausend Euro für die Anfertigung und Einreichung der Beschwerdeschrift.

Zwar kann jedermann eine Verfassungsbeschwerde erheben. Sie unterliegt aber einigen, wenngleich selbstverständlichen Voraussetzungen: Die Verfassungsbeschwerde ist schriftlich und in deutscher Sprache einzureichen und sie ist zu begründen. Richtet sie sich gegen ein Gesetz, so müssen das Gesetz

und das Grundrecht, das durch das Gesetz verletzt sein soll, benannt oder jedenfalls seinem Rechtsinhalt nach bezeichnet werden. Daneben ist darzulegen, worin im Einzelnen die Grundrechtsverletzung erblickt wird.

Tschechows Gewehr

Die wichtigste Voraussetzung für die Verfassungsbeschwerde ist aber die vorherige Erschöpfung des Rechtswegs:

„Die Anrufung des Bundesverfassungsgerichts ist grundsätzlich nur und erst dann zulässig, wenn zuvor der Rechtsweg erschöpft und darüber hinaus alle zur Verfügung stehenden weiteren Möglichkeiten ergriffen worden sind, um eine Korrektur der geltend gemachten Verfassungsverletzung zu erreichen oder diese zu verhindern. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, wenn und soweit eine anderweitige Möglichkeit besteht oder bestand, die Grundrechtsverletzung zu beseitigen oder ohne Inanspruchnahme des Bundesverfassungsgerichts im praktischen Ergebnis dasselbe zu erreichen. Vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde müssen daher alle verfügbaren Rechtsbehelfe (z.B. Berufung, Revision, Beschwerde, Nichtzulassungsbeschwerde) genutzt worden sein.“¹

Von diesem Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gibt es eine Ausnahme: „Gesetze, Rechtsverordnungen oder Satzungen können mit der Verfassungsbeschwerde ausnahmsweise unmittelbar angegriffen werden, und zwar dann, wenn sie die Betroffenen selbst, gegenwärtig und unmittelbar beschweren.“¹

■ 2. Akt: Zuspitzung der Konflikte

„Nach Eingang der Beschwerdeschrift beim Bundesverfassungsgericht erfolgt zunächst ihre Registrierung: Die Verfassungsbeschwerde wird im Allgemeinen Register (AR) registriert, wenn sie offensichtlich unzulässig ist oder unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts offensichtlich keinen Erfolg haben kann. Gegebenenfalls ergeht ein schriftlicher Hinweis des Allgemeinen Regi-

sters, aus welchen Gründen eine Eingabe keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.“²

Die Verfassungsbeschwerde der fünf Dolmetscherinnen erhielt ein solches AR-Aktenzeichen. Einen Tag nach Eingang bei Gericht folgte der entsprechende schriftliche Hinweis, wonach die Eingabe keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte.

„Wird trotzdem eine richterliche Entscheidung begehrt, wird die Verfassungsbeschwerde in das Verfahrensregister übertragen. Die im Verfahrensregister eingetragenen Verfassungsbeschwerden sind am Aktenzeichen BvR zu erkennen.“²

Die richterliche Entscheidung wurde trotzdem begehrt. Daraufhin erhielt die Verfassungsbeschwerde der fünf Dolmetscherinnen das Aktenzeichen 1 BvR 225/24; die Verfassungsbeschwerde der Übersetzerin hatte das Aktenzeichen 1 BvR 105/24.

Peripetie

Zwischen Einreichung der Verfassungsbeschwerden und der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts verging fast genau ein Jahr.

Die in der 100-seitigen Beschwerdeschrift vorgebrachten Argumente der fünf Dolmetscherinnen - also diejenigen Argumente, über die das Bundesverfassungsgericht nach Annahme der Verfassungsbeschwerde im Rahmen der Begründetheit zu entscheiden gehabt hätte - waren:

Das Gerichtsdolmetschergesetz sei formell verfassungswidrig, weil der Bundestag dafür keine Gesetzgebungskompetenz gehabt hätte.

Das Gerichtsdolmetschergesetz und dasjenige Gesetz, das die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid vor Gericht zum 31.12.2026 beendet, verletzen die Berufsausübungsfreiheit und die Berufswahlfreiheit der Beschwerdeführerinnen.

Die angegriffenen Gesetze seien weder **geeignet**, noch erforderlich, um ihre legitimen Ziele zu erreichen; sie seien weder **angemessen**, noch verhältnismäßig; auf das mildere Mittel des Bestandsschutzes habe der Gesetzgeber verfassungswidrig verzichtet.

Parallel betonte die beschwerdeführende Übersetzerin, dass mit der bestehenden Rechtslage allenfalls eine teilweise und bundeslandbezogene Vereinheitlichung der bestehenden An-

forderungen erreicht werden könne, was nicht die Vernichtung von Existenzen rechtfertigen würde.

3. Akt: Katastrophe

Beide Verfassungsbeschwerden wurden vom Bundesverfassungsgericht erst gar nicht zur Entscheidung angenommen.

Sie waren beide unzulässig.

Denn die Beschwerdeführerinnen hatten weder dargelegt,

- dass sie den Rechtsweg beschritten, geschweige denn erschöpft hatten;
- dass es ihrem Fall nicht zumutbar gewesen wäre, den fachgerichtlichen Rechtsweg zu beschreiten;
- welche konkreten Dispositionen, die später nicht mehr korrigiert werden können, sie jetzt schon treffen müssten, noch
- dass es ausnahmsweise möglich gewesen wäre, auf die Erschöpfung des Rechtswegs zu verzichten, weil sie bereits durch die angegriffenen Gesetze in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt würden und nicht erst durch einen behördlichen Vollzugsakt, den sie erst noch beantragen müssen;
- inwiefern sie bereits heute – d.h. lange vor Ende der Übergangsfrist – von den angegriffenen Gesetzen betroffen sind.

Aber sie hatten auch die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht ausreichend dargelegt.

Denn die Verletzung der Berufsfreiheit wegen unverhältnismäßiger neuer Berufungszugangsregelungen hängt von vielen Umständen ab, vorliegend insbesondere von den genauen Antragserfordernissen für eine Beeidigung bzw. den Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsanerkennung, von den Bewertungsmaßstäben und den vorhandenen Rahmenbedingungen, sowie von den genauen Inhalten und dem tatsächlichen Vorbereitungsaufwand für eine Prüfung. Und mit diesen Fragen hatten sich die Beschwerdeführerinnen beider Verfahren nicht substantiiert, also nicht detailliert und konkret auseinandergesetzt.

Die Nichtannahmebeschlüsse des Bundesverfassungsgerichts sind unanfechtbar. Die beiden Verfahren sind damit abgeschlossen.

BERUFLICHE INFORMATION

Neuinszenierung mit anderem Ende?

Etwas Neues sagte uns das Bundesverfassungsgericht mit alledem nicht.

Ob neben dem missratenen Versuch, den Beschwerdeführerinnen in ihrer persönlichen Situation zu helfen, auch der erklärte Versuch gescheitert ist, ein starkes berufspolitisches Signal an die Beeidigungsstellen der Länder und an die sonst für das Gerichtsdolmetschergesetz Verantwortlichen zu senden – ein Signal, das irgendetwas Positives für den Berufsstand bewirkt – darf befürchtet werden.

Nun könnte eine neue Verfassungsbeschwerde erhoben werden.

Um die gleiche Erfolglosigkeit zu verhindern, sollten bis dahin Fachgerichte bis zur letzten Instanz – laut Bundesverfassungsgericht - die konkrete Ablehnung eines Antrags auf Neubeeidigung oder die konkrete Ablehnung eines Antrags auf Verlängerung der bisherigen Beeidigung überprüfen.

Dabei müssten auch die tatsächlich von den angegriffenen Neuregelungen ausgehenden Belastungen für die Dolmetscherinnen dargelegt, aufgearbeitet und geprüft werden (individueller Vorbereitungsaufwand für eine Dolmetscherprüfung unter Berücksichtigung von Vorkenntnissen und Prüfungstiefe,

Prüfungsinfrastruktur, mit den Prüfungen einhergehende Verwaltungsabläufe, Vorhandensein und Kosten von Vorbereitungskursen).

Mit Blick auf die nahende Übergangsfrist müssten gegebenenfalls die Möglichkeiten des Eilrechtsschutzes genutzt werden.

Aber selbst am Ende dieses langen Weges ist es offen, wie das Bundesverfassungsgericht die Frage der Verfassungsmäßigkeit des Gerichtsdolmetschergesetzes entscheidet.

Es könnte durchaus feststellen, dass keine Grundrechtsverletzung vorliegt, sondern dass die neuen Berufszugangsregelungen des Gesetzes – sollte es sich überhaupt um solche handeln – verhältnismäßig und zumutbar sind. Die in den Beschwerdeschriften aufgestellte bloße Behauptung (oder nicht relevante Befürchtung?) der Notwendigkeit jahrelanger Prüfungsvorbereitungen oder des Erwerbs erheblicher Kenntnisse in den Bereichen Landes-, Rechts- und Gesetzeskunde, des Trainierens des zügigen Abfassens von Aufsätzen zu allen denkbaren Themen, etc. hatte jedenfalls nicht verfangen...

**„Gar vieles erkennt der Mensch, wenn er's sieht.
Doch eh er sie sieht, wird er niemals erschauen
die Zukunft und was sie bescheret.“³**

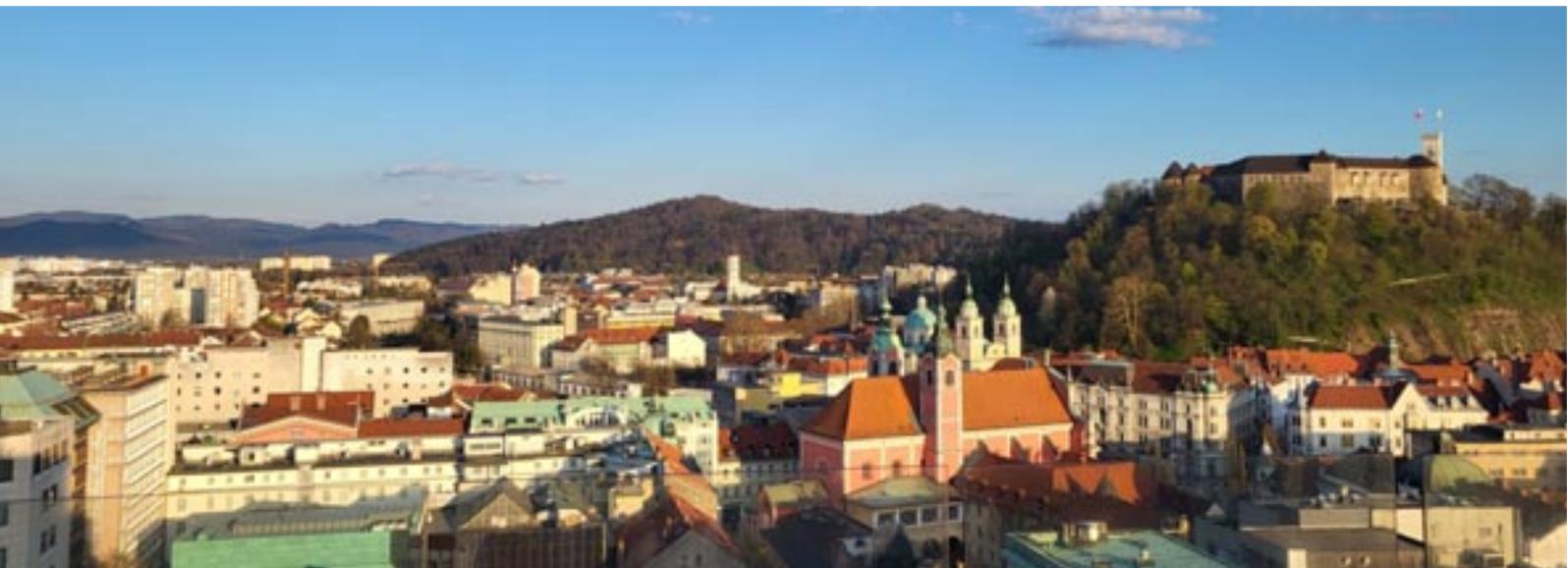
¹ VerfG: „Merkblatt zur Verfassungsbeschwerde“ vom 10.02.2025

² Webseite des BVerfG: „Vom Antrag zur Entscheidung“, abgerufen am 30.05.2025

³ Sophokles, „Aias“, Zeilen 1417-1420, in der Übersetzung von Heinrich Weinstock, in „Sophokles: Die Tragödien“, 6. Auflage, Stuttgart: Kröner 2015



IMPRESSIONEN



„The Unbearable Lightness of Introducing Machine & AI-Generated Translation/Interpreting to Legal Settings“

EULITA-Konferenz 4. und 5. April 2025 in der Juristischen Fakultät der Universität Ljubljana

Von Esther Ingwers

Wenn eine Konferenz einmal in Athen (im Frühling!) stattgefunden hat, findet sich danach dann noch ein Veranstaltungsort, der ähnlich attraktiv ist? [Ljubljana!](#)

Der Berufsverband der Gerichtsdolmetscher:innen und – Übersetzer:innen in Slowenien – ein Land, das mit seinen gut zwei Millionen Einwohnern ungefähr halb so groß ist wie der Großraum Athen – hatte in die Hauptstadt eingeladen, so daß wir erleben konnten, daß Größe keine Frage von Zahlen ist.

Das „introducing“ im Konferenztitel mag irritiert haben, müssen wir doch erdulden, daß maschinelles Übersetzen schon längst und der Einsatz von so genannter künstlicher Intelligenz auch nicht erst seit gestern ihren Weg in die Translation auch in juristischen Settings gefunden haben. Wer aber trotzdem oder deswegen mit gespannter Erwartung nach Ljubljana gereist war, wurde mit einer professionell unaufgeregt organisierten Konferenz und interessanten Beiträgen zum Thema belohnt.

Am Freitagmorgen überbrachten hochkarätige Vertreter:innen der gastgebenden Universität, des Justizministeriums und der Verbände ihre Grußworte, mit denen sie gleichsam die Konferenz mehr feierlich als formell eröffneten.

Ohne eine Keynote wurde sogleich mit dem vielfältigen Programm begonnen. Zunächst mit Dr. Mojca Schlamberger Brezar, die philosophische Antworten auf die Frage fand, ob es eine Zukunft für Übersetzer:innen geben kann. Man möchte sagen ja, nicht zuletzt, weil die Algorithmen nicht zwischen Fakten und Meinungen unterscheiden können.

Auch der nächste Redner Ingemar Strandvik stellte eine Frage – ob wir ein Problem hätten angesichts von maschinellm Übersetzen und KI in legal settings. Seine Antwort darauf: Ja – den Hype. Das mag banal klingen, ist aber überaus ernst zu nehmen, denn Translationslaien lassen sich unmittelbar von

Werbeversprechen beeindrucken. Sehr gefallen hat mir das von ihm gezeichnete Bild: Die Verwendung von KI-tools für Übersetzungen und Verdolmetschungen sei, wie Kekse aus einer Dose essen, von denen wir wissen, daß einige giftig sind. Wie verhalten wir uns? Gehen wir auf Nummer sicher und verzichten darauf, verlockende Kekse zu essen? Oder nehmen wir für den schnellen Genuß ein (wenig kalkulierbares) Risiko in Kauf, denn es sind ja nicht alle Kekse giftig, so daß wir Glück haben können und einen nicht-giftigen erwischen? Überlegen wir, wie gefährlich ein Keks sein könnte, denn vielleicht ist das Gift ja nicht tödlich? Hier wäre doch mal Mathematik sehr hilfreich: Wenn dieses Bild greift, steigt aus reiner Wahrscheinlichkeit die Gefahr mit jedem Keks, den wir essen und der nicht giftig war, denn der Rest wird irgendwann sehr überwiegend oder nur noch aus giftigen bestehen. Aber werden wir wenigstens dann aufhören? Außerhalb von Keksdosen ist genau das bereits beschrieben: Der Modellkollaps oder die Modell Autophagie der LLMs. Sind diese in der Vergangenheit noch mit Texten trainiert worden, die von menschlichen Übersetzer:innen erstellt wurden, nimmt jetzt die Menge der Texte, die von den KI-tools selbst produziert wurden, erheblich zu, und damit potenzieren sich auch die typischen Fehler, wenn am menschlichen Post-Editing gespart wird.

Daran anschließend machte John O’Shea nach der ersten Kaffeepause auf das erhebliche Problem der fehlenden Wertschätzung an genau dieser Stelle aufmerksam. Es zeigt sich, daß für die Post-Editing Arbeit geringere Honorare für mehr Arbeit gezahlt werden. Studien belegen bereits, daß dies die fatale Folge hat, daß dadurch nicht mehr alle von den KI-tools gemachten Fehler gefunden werden. Denn die Dienstleister:innen entfremden sich von ihrer Arbeit und Verantwortung, wenn Anerkennung ihrer Arbeit fehlt, nicht nur, aber auch in Form von viel zu niedrigen Honoraren. Genau diese ernstesten Folgen müssen nachvollziehbar dargestellt werden, es reicht bei weitem nicht aus, nur die Fehler der KI-tools zu präsentieren.

Endlich einmal nicht auf das Übersetzen, sondern auf das Dolmetschen bezogen präsentierte Jean-Jacques Pedussaud Ergebnisse eines Testeinsatzes von S2S tools für Videoaufzeichnungen von hochrangigen Sitzungen des Europarates. Mögen falsche Aussprache, unnötige Dopplungen oder unnatürliche Prosodie noch zu einer Kategorie leichter Fehler gehören, so sollten durch die KI-tools mißverständene Bezüge zu Zahlen oder Personen, die fehlende Fähigkeit, Versprecher des Redners zu korrigieren oder die Unfähigkeit, sprachliche Referenzen zu z.B. parallel visuell präsentem Material oder bildhafte Sprache korrekt wiederzugeben, mehr als überzeugend sein, vom Einsatz dieser Tools abzusehen = zu viele giftige Kekse, zu starkes Gift!

Gänzlich unbedenklichen Genuß bot dagegen das Mittagsbuffet, wengleich das strahlend schöne Frühlingswetter und der Wunsch nach Bewegung nach dem langen Sitzen auch an die frische Luft lockten.

Weise gewählt nach der Mittagspause als Prävention gegen ein Suppenkoma war der Beitrag von Katja Kolman von der FRA, der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte, bei der sie in Projekten zum Einsatz von KI-tools, der Moderation von online content und der Digitalisierung im juristischen Bereich arbeitet. Hat die Agentur doch ihren Sitz in Wien, war es sehr bedauerlich, daß Frau Kolman sich nicht auf den Weg nach Ljubljana gemacht hatte, sondern sich digital zuschalten ließ und Fragen im Anschluß ausgerechnet hier nicht zugelassen wurden. Vorausgeschickt hatte sie aber Exemplare von publizierten Studienergebnissen z.B. zum Einfluß von KI-tools auf Grundrechte, die auch hier nachgelesen werden können:

<https://fra.europa.eu/en/publication/2020/artificial-intelligence-and-fundamental-rights>

Unnötig und unerträglich lang von einer Kaffeepause hielt uns dann die tschechische Kollegin mit ihrem „Update“ zur im letzten Jahr bereits ausführlich dargestellten Situation in Tschechien ab. Das dann folgende Update des Vorsitzenden des gastgebenden Verbandes in Athen schuf einen wohlthuenden und nicht nur zeitlichen Ausgleich. Hoffen wir, daß er damit das Maß für zukünftige Aktualisierungsmitteilungen definiert hat. Sehr nachdenklich entließ er uns in die Pause mit seinen Informationen, daß in Griechenland Migrant:innen unzulässig lange auf ihre Anhörungen warten müßten, da ange-

lich keine Dolmetscher:innen für ihre Sprachen verfügbar seien. Bekannt sei aber, daß die Behörden die von der EU zur Verfügung gestellten Gelder nicht dafür verwenden, Dolmetscher:innen zu beauftragen, sondern KI-Systeme zum „Dolmetschen“ einsetzen – möge Monsieur Pedussaud in Griechenland gehört werden!

Deloitte Legal war auch schon in Athen mit einer Rednerin aus ihrem Netzwerk vertreten; hier in Slowenien übernahm das Gregor Strojín, der das AI Regulatory Center of Excellence leitet. Zwar gibt es in der EU mittlerweile Gesetze und Richtlinien für die Regulierung von Vertrieb und Einsatz von KI-tools. Aber ist es einfach nur realistisch oder doch auch ernüchternd, wenn er in seinem Beitrag feststellt, daß jede Technologie Risiken (und Vorteile) habe und KI-tools auf jeden Fall reguliert werden müßten, das jedoch keine alleinseligmachende Lösung darstelle?

Der erste Konferenztag wurde in einer Podiumsdiskussion zusammengefaßt, bevor die ehemaligen Präsidentinnen von EULITA Liese Katschinka und Daniela Amodeo Perillo feierlich in das Abendprogramm überleiteten, indem sie die Erfolge des nunmehr seit 15 Jahren bestehenden Verbandes in Erinnerung riefen.

Auch der zweite Konferenztag beeindruckte mit einem kompakten Programm und renommierten Vortragenden. So darf auf einer EULITA Konferenz Christiane Driesen nicht fehlen, die aus ihrer langjährigen Erfahrung und Arbeit zu Fragen der Berufsethik einmal mehr betonte, daß es in erster Linie Menschen aus besonders vulnerablen Gruppen seien, deren Rechte verletzt werden, wenn menschliche Dolmetscher:innen durch KI-tools ersetzt werden.

Mit der Frische des Nordens ermunterte Lina Strandhav zu einem Perspektivwechsel. Wenn wir alle bekannten Bedenken und Risiken außer Acht ließen, wie würden wir uns dann ein KI-tool als perfekte Unterstützung für unsere Arbeit wünschen? Vielleicht als Assistent für die Vorbereitung (z.B. Checkliste führen, Zeitaufwand kalkulieren), im Dolmetscheinsatz (z.B. Prozeßunterlagen sortieren, Bilder für unbekannte Objekte bereitstellen, die Dolmetschleistung analysieren) und in der Nachbereitung (z.B. erstellt das KI-tool ein Glossar aus dem Einsatz).

BERUFLICHE INFORMATION

Nicht weniger schwungvoll sprach die nächste Rednerin, die im Konferenzprogramm porträtiert wurde als eine „leidenschaftliche Verfechterin von Professionalität, die sich dem Einsatz für eine Welt verschrieben hat, in der Sprache(n) kein Hindernis sind, wenn es darum geht, einander zu verstehen“. Sara Robertson berichtete aus London und dem Engagement, das Public Services Committee des britischen Oberhauses zu einem Umdenken bei der Versorgung von Gerichten mit Dolmetscher:innen und Übersetzer:innen zu bewegen, nachdem es gelungen war, dessen Aufmerksamkeit durch das Manifest des Dachverbandes „Professional Interpreters for Justice“ zu erregen.

Nach der Kaffeepause brachte der VVU-Vorsitzende die Konferenzteilnehmer:innen auf den neuesten Stand in Sachen aktueller Entwicklungen für deutsche Gerichtssäle und sorgte bei den geneigten Zuhörer:innen aus aller Welt für Erheiterung angesichts des sehr eigenen German wordbuilding. Sein ansteckendes Fazit: Die Verbandsbeteiligung am Gesetzgebungsprozess zählt.

Im direkten Anschluß präsentierte James Brannan, Leiter der dortigen English Language Division, Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte. Besonders hervor stach ein Fall aus Italien: Der dortige Gerichtshof entschied nämlich im Februar 2025, daß die gesetzliche Herabsetzung des Stundensatzes ab der dritten Dolmetschstunde von € 7,34 auf € 4,07 gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verstoße und vernachlässige, daß vor Gericht eine Sprachmittlungsleistung von angemessener Qualität erforderlich sei. So erfreulich es ist, dass der Gerichtshof das erkannt und festgestellt hat, so bleibt doch dringend zu hoffen, daß er in einem nächsten Schritt erkennt und feststellt, daß das auch für das Grundhonorar von beleidigenden € 7,34 pro Stunde gilt.

Nicht zu unterschätzen ist die Arbeit von Liese Katschinka und der aktuellen EULITA Präsidentin Barbara Rován im ISO-

Gremium für die Erstellung und Revision von ISO-Normen für das juristische Dolmetschen und Übersetzen. Derzeit wird die aus 2019 stammende ISO-Norm 20228 überarbeitet und aktualisiert.

Im letzten Vortrag der diesjährigen Konferenz stellte Fernando González vom spanischen Verband APTIJ eine Sammlung von Empfehlungen für Jurist:innen vor, die die Zusammenarbeit mit Dolmetscher:innen bei Gericht erleichtern und verbessern soll. Ein VVU-Mitglied mag sich dabei an die Handreichung seines Verbandes erinnern fühlen, für die aktuell eine Überarbeitung vorgesehen ist.

Was nehmen wir mit?

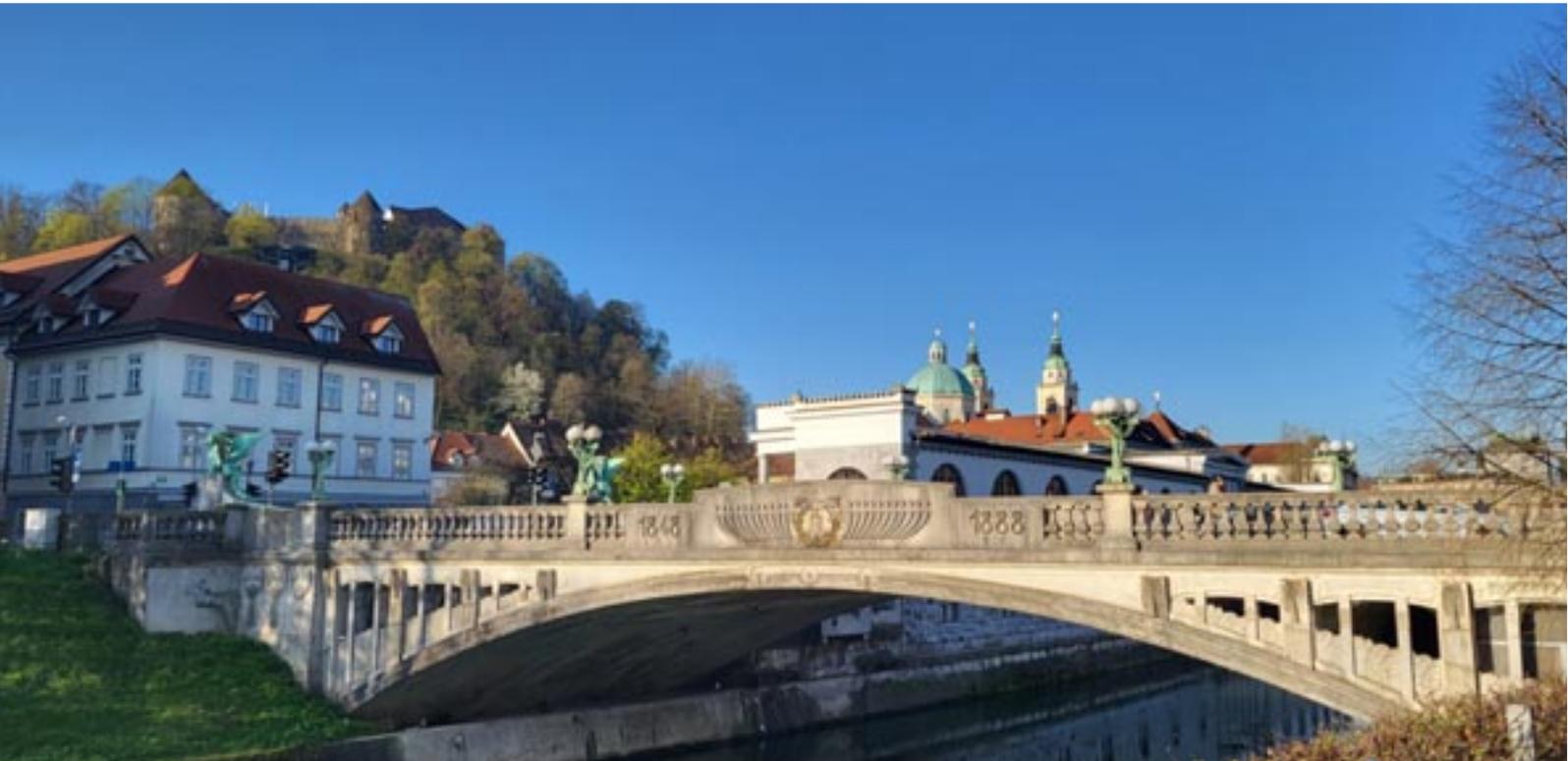
Wie auch schon in Athen diskutiert, sind weniger die KI-tools selbst als vielmehr die Werbeversprechen eine zentrale Gefahr für die Berufe Dolmetschen und Übersetzen. Einmal mehr rief deshalb Ingemar Strandvik auf: „Counter the hype!“

Um damit uns selbst und die Berufe schützen zu können, ist aber eine fundierte Auseinandersetzung mit den KI-tools erforderlich. Er ermutigt dazu, neugierig zu sein und die tools als das zu entdecken, was sie sein sollten: Werkzeuge in den Händen von Expert:innen, deren Verwendung wir lernen müssen. Essentiell sei auch die aktive Zusammenarbeit untereinander und mit allen Beteiligten vor Gericht und den Anbietern der KI-tools.

Nach der Mittagspause und während sich die Delegierten zur Jahreshauptversammlung zusammenfanden, konnte sich eine erste Gruppe durch die schöne Altstadt führen lassen, die im Frühlingssonnenschein strahlte. Drachenbrücke über die Ljubljana, Burg, Nationalbibliothek und Rathaus waren nur einige der Sehenswürdigkeiten, und der gut gelaunte Cityguide ergänzte seine vielen Anekdoten um den Hinweis, daß die Glocken des Doms St. Nikolaus wohl ZZ Top zum Intro ihres Songs „Rough Boy“ inspiriert haben müssen.

Vielen Dank an die Organisatorinnen für die perfekt organisierte Konferenz und dieses Geschenk als Sahnehäubchen!

IMPRESSIONEN



Aktuelle Entwicklungen für deutsche Gerichtssäle

Evangelos Doumanidis

[Dieser Vortrag wurde am 05.04.2025 in Ljubljana auf der EULITA -Konferenz „The unbearable lightness of introducing machine & AI-generated translation/interpreting to legal settings“ in englischer Sprache unter dem Titel „Recent developments for German courtrooms“ gehalten.]

Nicht alles, was das Ministerium will, wird Gesetz.

Nicht alles, was Gesetz wurde, wird auch in der Wirklichkeit angewendet.

Zwei Gesetze, die auch das Gerichtsdolmetschen betreffen, wurden Ende 2022 auf den Weg gebracht:

Der sogenannte „Entwurf eines Gesetzes zur Förderung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in der Zivilgerichtsbarkeit und den Fachgerichtsbarkeiten“, kurz: Videokonferenzförderungsgesetz.

Und der sogenannte „Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Dokumentation der strafgerichtlichen Hauptverhandlung“, kurz: Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz.

Einer davon wurde Gesetz.

Der andere blieb im Gesetzgebungsverfahren stecken.

1. Das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz:

Nach deutschem Strafprozessrecht ist die Hauptverhandlung der Kern eines Strafverfahrens. Sie endet in der Regel mit einem Urteil oder der Einstellung des Verfahrens.

Am Amtsgericht, dem Gericht erster Instanz für Strafsachen, bei denen nicht mehr als vier Jahre Haft zu erwarten sind, wird nicht alles festgehalten, was gesagt wird, aber zumindest die wesentlichen Ergebnisse einer Vernehmung während der Hauptverhandlung werden vom Urkundsbeamten im Protokoll notiert. Bei den höheren Gerichten erster Instanz ist das aber nicht der Fall. So heißt es im Entwurf:

„Den Verfahrensbeteiligten – namentlich den Richterinnen und Richtern, den Staatsanwältinnen und Staatsanwälten und den Verteidigerinnen und Verteidigern – steht damit derzeit keine objektive, zuverlässige Dokumentation des Inhalts der

Hauptverhandlung zu Verfügung. Sie müssen sich als Gedächtnisstütze jeweils eigene Notizen zum Inhalt der Hauptverhandlung, etwa der Aussage einer Zeugin oder eines Zeugen, machen. Das hat zur Folge, dass sich die Verfahrensbeteiligten nicht immer vollumfänglich auf das Geschehen in der Hauptverhandlung konzentrieren können. Auch können Meinungsverschiedenheiten über den Inhalt der Hauptverhandlung entstehen, da die jeweiligen Mitschriften nicht erschöpfend sein können und subjektiv geprägt sind.“

Also schlug der Entwurf folgendes vor: „Eine Hauptverhandlung, die erstinstanzlich vor dem Landgericht oder dem Oberlandesgericht stattfindet, ist zudem in Bild und Ton aufzuzeichnen. Die Tonaufzeichnung ist automatisiert in ein elektronisches Textdokument zu übertragen“. Dieses Transkript soll dann so schnell wie möglich an die Teilnehmer verschickt werden.

Dem widersprachen wir aus verschiedenen Gründen. Der Grund, den wir in unserer Stellungnahme nicht erwähnten, war: Aufzeichnung und automatische Transkription sind, wie wir wissen, der erste Schritt zur maschinellen Verdolmetschung (die zweite ist die maschinelle Übersetzung des Transkripts, die dritte ist die Text-zu-Sprache-Synthese).

Sie... hörten hin:

Im zweiten Entwurf wurden einige Änderungen vorgenommen.

Am wichtigsten: Für die Tonaufnahme und deren Transkription sind nur Aussagen in deutscher Sprache zu berücksichtigen. Die Gesetzesbegründung stellt klar, „dass insbesondere im Fall der Dolmetschung in der Hauptverhandlung nur die Übersetzung in die deutsche Sprache aufgezeichnet und transkribiert werden muss.“

Das wurde ausdrücklich von einer Strafverteidigerin in einer Anhörung im Rechtsausschuss kritisiert: „Das Gericht begibt

sich in die Hände der Dolmetscher und Dolmetscherinnen, ohne eine Qualitätskontrolle durchführen zu können.“ (Fun fact: Die Rechtsanwältin bezog sich dabei auf denselben Fall in Irland, der von Mary Phelan in der EULITA-Konferenz des letzten Jahres in Athen vorgestellt wurde.) Aber die Kritik wurde nicht akzeptiert.

Also: Weil die Verdolmetschung für den Moment gemacht wird, müssen Probleme mit der Verdolmetschung weiterhin im Moment angesprochen und gelöst werden.

Klingt gut?

Aber bevor wir fortfahren: Schauen wir zuerst auf

2. Das Videokonferenzförderungsgesetz:

In der strafrechtlichen Hauptverhandlung müssen die Hauptbeteiligten im selben Raum sitzen. In Zivilverfahren müssen sie das nicht.

Aber die bestehenden rechtlichen und technischen Möglichkeiten, mündliche Anhörungen, sowie die Vernehmung von Zeugen, Sachverständigen und Parteien per Video- und Audioübertragung durchzuführen, wurden erst aufgrund der Corona-Pandemie in größerem Umfang genutzt.

Das Justizministerium äußerte die Erwartung, dass der Einsatz von Videokonferenztechnik auch in Zukunft unabhängig von der Pandemielage ein wichtiger Bestandteil der Verfahrensgestaltung sein wird, denn: „Verfahren können damit schneller, kostengünstiger, ressourcenschonender und nachhaltig durchgeführt werden.“

So, um einerseits den Gerichten möglichst große Gestaltungsspielräume bei der Planung, Anordnung und Durchführung von Terminen per Bild- und Tonübertragung einzuräumen und andererseits den Interessen der Parteien und ihrer Prozessvertreter Rechnung zu tragen, schlug es „klare und praxistaugliche Regelungen“ vor.

Der Gesetzesentwurf schlug folgendes vor: „Die mündliche Verhandlung kann als Videoverhandlung stattfinden.“ „Der Vorsitzende kann [...] die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung per Bild- und Tonübertragung für einen, mehrere oder sämtliche Verfahrensbeteiligte anordnen.“ Und in der Begründung heißt es: „Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind

leichter verfügbar, wenn sie sich nur per Video zuschalten und nicht zum Gerichtsort reisen müssen.“

Dem widersprachen wir aus verschiedenen Gründen.

Einer davon ist, dass der Gesetzesentwurf offensichtlich und irrig davon ausgeht, dass es für das Dolmetschen vor Gericht vor allem auf die Verfügbarkeit von Dolmetscher*innen ankommt und nicht darauf, für eine qualifizierte Verdolmetschung Sorge zu tragen, die z.B. durch den Einsatz von Videokonferenztechnik gefährdet sein könnte (und tatsächlich ist). Wir betonten, dass es essentiell ist, dass sich die Dolmetscherin entweder neben der zu dolmetschenden Person befindet oder zumindest im Gerichtssaal.

Sie... hörten hin:

Im zweiten Entwurf wurden einige Änderungen vorgenommen.

Am wichtigsten:

■ a) „Die mündliche Verhandlung kann in geeigneten Fällen und soweit ausreichende Kapazitäten zur Verfügung stehen als Videoverhandlung stattfinden.“

■ b) „Der Vorsitzende kann gestatten oder anordnen, dass der Dolmetscher per Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung, Anhörung oder Vernehmung teilnimmt. Der Vorsitzende kann zusätzlich anordnen, dass sich der Dolmetscher an demselben Ort aufhält, wie die Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist.“

In der Gesetzesbegründung heißt es: „Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die gemeinsame räumliche Anwesenheit der Person, für die gedolmetscht wird, und der Dolmetscherin oder des Dolmetschers das Dolmetschen erleichtert und zu einer besseren Verständigung beitragen kann, eröffnet Satz 2 dem Gericht im Fall einer Anordnung die zusätzliche Möglichkeit, gegenüber der Dolmetscherin oder dem Dolmetscher anzuordnen, dass sie oder er sich an demselben Ort wie die Person aufzuhalten hat, die der deutschen Sprache nicht mächtig ist. Dies kann der Wohnort der zu dolmetschenden Person oder auch das Büro der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sein. Entscheidend ist, dass sich beide Personen in demselben (realen) Raum aufhalten und unmittelbar persönlich ohne Zwi-

BERUFLICHE INFORMATION

schenschaltung einer Videokonferenzanlage miteinander kommunizieren können.“

Klingt gut?

Verzeihung, lassen Sie uns zurückspulen: „Dies kann der Wohnort der zu dolmetschenden Person oder auch das Büro der Dolmetscherin oder des Dolmetschers sein“?? Das war schon immer unser Traum, oder? In den persönlichen Raum von Fremden eindringen und dann ihr Smartphone nutzen, um in einer Gerichtsverhandlung zu dolmetschen.

Dem widersprachen wir. Obwohl dieser Teil nicht im eigentlichen Gesetzestext steht und vielleicht niemals von einem Richter oder Rechtsanwalt gelesen werden wird...

Also, was ist aus den beiden Gesetzesentwürfen geworden?

Einer wurde verabschiedet und ist jetzt in Kraft, der andere nicht.

Irgendwelche Vermutungen?

Das Videokonferenzförderungsgesetz wurde verabschiedet. Anwälte wollten es, Richter auch.

Gibt es - seitdem - mehr Anhörungen mit übertragener Verdolmetschung?

Nein, denn viele Richter und Anwälte (und Dolmetscher*innen) sind der Meinung, dass mündliche Verhandlungen, die einer Verdolmetschung bedürfen, nicht für eine Videoanhörung im Sinne des Gesetzes geeignet sind.

Das Hauptverhandlungsdokumentationsgesetz wurde im Bundestag verabschiedet, blieb aber im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat stecken.

Warum? Weil eine geheime simulierte Verhandlung durchgeführt wurde und die automatische Transkription offensichtlich nicht zufriedenstellend war. Und obwohl die Anwälte das Gesetz immer noch wollen - die Richter wollen es immer noch nicht.

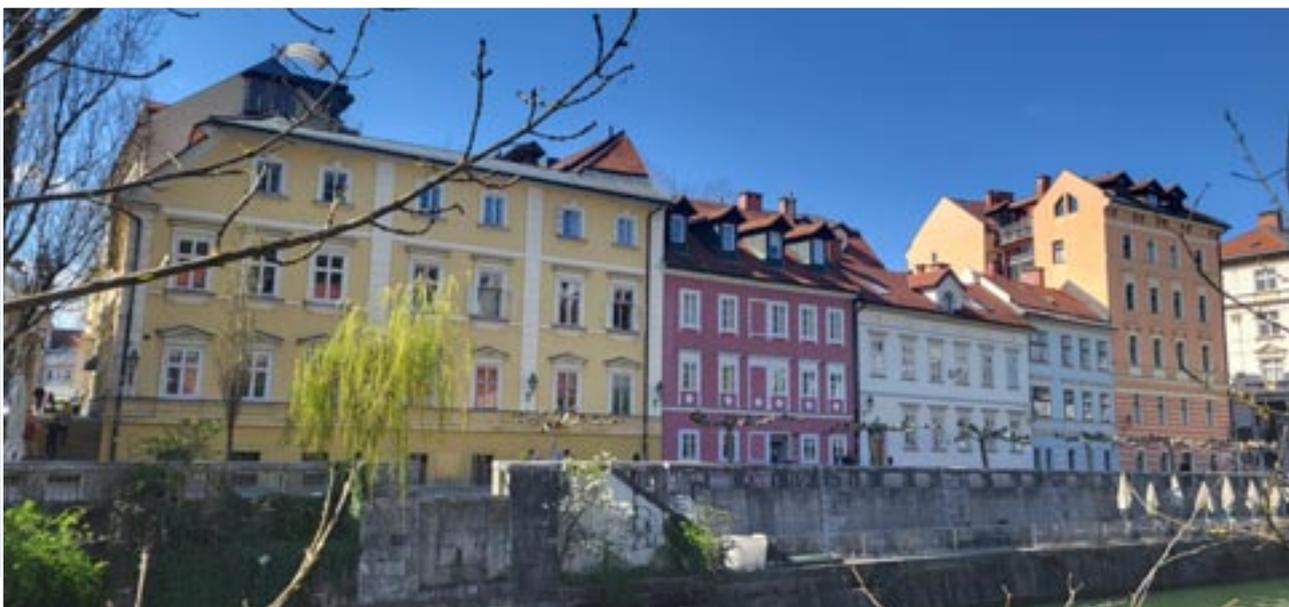
Die digitale Dokumentation steht noch nicht einmal in den Plänen der möglichen Koalition für die neue Bundesregierung.

Also:

Nicht alles, was das Ministerium will, wird Gesetz.

Nicht alles, was Gesetz wurde, wird auch in der Realität angewendet.

Die Beteiligung am Gesetzgebungsprozess zählt.



IMPRESSIONEN



EULITA und das “zertifizierte technische Gerät”

Nachdem EULITA vom **tschechischen Mitgliedsverband** KST ČR darüber informiert worden war, dass die tschechische Regierung plant, für das Dolmetschen in Verwaltungsverfahren “zertifizierte technische Geräte” einzusetzen, wandte sie sich mit drei Schreiben an den dortigen Innenminister bzw. den EU-Kommissar für Justiz und Rechtsstaatlichkeit. Wir drucken sie nachfolgend ab. Vergleichbare Bestrebungen für Deutschland sind uns nicht bekannt.

1

EULITA - European Legal Interpreters and Translators Association

Minister Vít Rakušan
Minister of the Interior of the Czech Republic

22 November 2023

Re: Planned use of a 'certified technical device' for interpreting instead of an interpreter in administrative proceedings

Your Excellency, Minister of the Interior,

I am writing to you to share the thoughts of the interpreting and translation community regarding the draft Foreigners Act, which your Ministry is proposing to be adopted. The Chamber of Court Appointed Interpreters and Translators of the Czech Republic, KST ČR, a member association of EULITA, informed us that the third paragraph of Article 419 of the draft Foreigners Act reads: "(3) In interpreting an act in proceedings, the administrative authority may use a certified technical device instead of an interpreter registered in the list of interpreters and translators."

At EULITA we are worried, together with our colleagues from the KST ČR, what 'certified technical device' the Ministry intends to use and would appreciate if you would organise a consultation about the topic with professional associations of interpreters and translators in your country.

We are also wondering whether you indeed intend to use a

technical device for interpreting, as technological advances are better known for the field of translation (written communication) than interpreting (oral communication), where broadly speaking the following 3 categories are known:

■ **a)** Human translation: A human understands the source language (SL) text and translates it using their knowledge of the target language (TL). Translators use CAT tools, building their own databases of SL and TL texts. It is accurate but takes time.

■ **b)** Machine translation: An artificial neural network is used to predict the likelihood of a sequence of words in the TL. A variety of this is speech-to-speech translation, which may be what you have in mind in the aforementioned draft legislation. Machine translation is very fast and available to everyone, however, it struggles with complex context, lacks consistency, is inaccurate for lower-resource languages and not sufficiently accurate for legal, administrative, medical and other texts.

■ **c)** Generative AI translation: Can use 'transfer learning' from one task to another. It is able to process complex language and translates with context, however, it is not sufficiently accurate for specialised fields such as legal, administrative or medical.

AI presents both benefits and risks. It is the role of Member States to ensure that human rights, democracy and the rule of law are protected and promoted in the digital environment. It is necessary to ensure that AI is not used in conflict with the European standards. The problem with machine translation and generative AI translation is that the issue of liability remains unresolved. The same applies to any software developed for interpreting. It seems that the companies developing

BERUFLICHE INFORMATION

such software are reluctant to take any liability for the generated output. Will then the person making the decision to use such software, for example a minister, take on the liability for any mistakes? In the case of human translation and interpreting, it is of course a qualified translator/interpreter who is responsible for the result. We believe that even machine generated or AI generated texts/speech should be checked by a qualified translator/interpreter who is fluent in both languages (the SL and the TL) and is able to check the proposed output.

The issue of confidentiality also needs to be addressed. Machine generated or AI generated output is often stored in a 'cloud', which is far from safe. Particular attention should be paid to this with administrative and legal texts/speech, where personal data are always used.

Furthermore, we would like to draw your attention to research which shows the pitfalls of relying on machine translation¹ and was discussed also at our last annual conference in Luxembourg in March 2023. We would also like to point out that the right to interpretation and translation is guaranteed at the EU level by the European Convention of Human Rights and Fundamental Freedoms, in particular its Article 6, which ensures the right to a fair trial by requiring that a defendant

must be assisted by an interpreter if they do not understand or speak the language used at the hearing. The Directive 2010/64/EU of the European Parliament and of the Council of 20 October 2010 on the right to interpretation and translation in criminal proceedings facilitates the application of the right to a fair trial in practice. Member States shall take concrete measures to ensure that the interpretation and translation provided meets the quality required under Article 2(8) and Article 3(9).

We fully understand that the digital revolution is underway and that the acceleration of work processes in our sector is beneficial. But we propose that before making a decision on the final wording of the proposed act, you organise a consultation with our colleagues from KST ČR and other professional associations of translators and interpreters from the Czech Republic in order to find a good solution for your environment.

Thank you for your time. I look forward to your response in this matter.

Yours sincerely,

*Barbara Rován, PhD
President of EULITA*

¹ See, for example, presentation by Amal Boulaga and Teresa Elola-Calderón at <https://www.eulita.eu/en.Q023/04/12/presentations-of-the-eulita-conference-legal-translation-at-national-and-international-level/>



■ 2

EULITA - European Legal Interpreters
and Translators Association

Minister Vít Rakušan
Minister of the Interior of the Czech Republic

20 June 2024

**Re: Planned use of a ‘technical device’ for interpreting
instead of a human interpreter in proceedings**

Your Excellency, Minister of the Interior,

I am writing to you again to share the thoughts of the interpreting and translation community regarding the draft of the Foreigners Act, which your Ministry is proposing to be adopted. The Chamber of Court Appointed Interpreters and Translators of the Czech Republic, KST ČR (Komora soudních tlumočnicků a soudních překladatelů České republiky, z.s.), a member association of EULITA, informed us that on 25 April 2024 (Reference no MV – 132202-25/OBP-2022) you sent to the Czech Parliament an amended proposal of the Foreigners Act. (Reference no OVA 52/24). Article 477 of the proposed Act stipulates:

■ 1) *The administrative authority may use a technical device to interpret during proceedings instead of an interpreter recorded in the register of court interpreters and court translators.*

■ 2) *The technical device referred to in subsection (1) must be able to automatically interpret speech into the Czech language and back into the foreign language in real time. The accuracy and the speed of the interpretation must be at the same level as the interpretation performed by an interpreter recorded in the register of court interpreters and court translators.*

■ 3) *A person the speech of whom is interpreted by means of the device referred to in subsection (1) is entitled to con-*

test the inaccuracy of the interpretation. The person is entitled to raise this objection until the end of the interpreting. Any objections raised later will not be taken into consideration.

■ 4) *Satisfying the parameters of a technical device as defined in subsection (2) is attested by the Ministry. By a regulation, the Ministry determines the foreign languages which may be interpreted by means of a technical device. The Ministry also determines the technical devices which satisfy the parameters referred to in subsection (2) and it specifies the details of exercising the right referred to in subsection (3)."*

At EULITA we continue to be worried, together with our colleagues from the KST ČR, with your legislative proposal, in particular the underlined parts of Article 277. First, because a technical device cannot provide the same accuracy as a human interpreter, and the interpretation generated in this way can therefore not be at the same level as interpretation provided by an interpreter recorded in the register of certified court translators and interpreters. Second, because the person in proceedings needs interpreting precisely because they do not understand one of the languages involved and would consequently not be able to notice any mistakes made and to raise an objection regarding the quality while the interpreting takes place. This provision is contradictory, and it is difficult to see how it could survive a review at national or international courts. Finally, it is difficult to see how your ministry would be able to attest the accuracy and certify any such technical device, as discussions about that have just started at the international level, for example at ISO. It also needs to be noted that the source for data of any such technical devices is the internet, where a lot of data are provided for some language pairs, in particular in combination with English, however data which could serve as a basis for other language combinations, in particular involving the languages of lesser diffusion, are scarce or even non-existent.

Worries of the EULITA Executive Committee are shared by the legal translator and interpreter community in the EU, which was evident at the recent EULITA annual conference, held in April 2024 in Athens, and the conference organised

BERUFLICHE INFORMATION

by the Association of Translators and Interpreters of Ireland in Dublin in May 2024. Nobody understands how you could draft the aforementioned article in the way you did.

To understand what happens if the quality of interpreting or translating in criminal proceedings is insufficient see the case Director of Public Prosecutions v H.M. and B.O from Ireland. The use of online translation software in medical settings is well illustrated by this newspaper article.

The liability issue with machine generated and AI-generated translation and interpreting remains unresolved. The software developers of such applications are reluctant to take any liability for their products used in the public domain, and are only willing to take liability up to the amount of the license fee for licensed applications. Will you, as the minister putting forward the aforementioned legislative proposal, take on the liability for any mistakes of such technical devices? Before this question is answered no technical device should be used for interpreting or translation in administrative, legal, medical and other settings, where mistakes can lead to serious consequences.

The issue of confidentiality also remains unresolved. It needs to be addressed, as in administrative, legal, medical and other similar settings personal data are always used. Therefore, it should be known in advance how they are stored and if appropriate protocols are used.

In EULITA we know that the quality of software products in our sector is increasingly better, but we also know that the accuracy level of their output is not the same as that of human translators and interpreters. We strongly believe that in sensitive areas, such as administrative, legal, medical and other settings, focus should remain on the risks involved. Even the slightest inaccuracy in interpreting can result in serious consequences for the parties involved and we take the stance that such risk must not be taken.

The role of the EU Member States is to ensure that human rights, democracy, and the rule of law are protected and pro-

moted in the digital environment. It is necessary to ensure that AI is not used in conflict with the European standards. We propose that you organise a consultation with our colleagues from KST ČR and other professional associations of translators and interpreters from the Czech Republic in order to find good solutions to the issues raised in this letter.

Thank you for your time. I look forward to your response in this matter. Please send it to info@eulita.eu (with a copy to kstcr@kstcr.cz).

Yours sincerely,

*Barbara Rován, PhD
President of EULITA*

To the attention of (in alphabetical order):

1. Mr. **Ivan Bartoš**, Deputy Prime Minister for Digitalisation and Minister of Regional Development (bartos.ivan@vlada.cz)
- Mr. **Pavel Blažek**, Minister of Justice (sm@msp.justice.cz, posta@msp.justice.cz)
2. Mr. **Petr Fiala**, Prime Minister of the Czech Republic (posta@vlada.gov.cz, fialap@psp.cz)
3. **Stanislav Křeček**, Public Defender of Rights (podatelna@ochrance.cz)
4. Mr. **Petr Pavel**, President of the Czech Republic (posta@hrad.cz)
5. Ms. **Markéta Pekarová Adamová**, Speaker, Chamber of Deputies of the Parliament of the Czech Republic (adamova@psp.cz)
6. Mr. **Michal Šalomoun**, Minister of Legislation and chairman of the Government Legislative Council (posta@vlada.gov.cz)
7. Ms. **Klára Šimáčková Laurenčíková**, Government Commissioner for Human Rights (Klara.laurencikova@vlada.gov.cz)
8. Mr. **Miloš Vystrčil**, President of the Senate (vystrcil@senat.cz)

■ 3

EULITA - European Legal Interpreters and Translators Association

Commissioner Michael McGrath

EU Commissioner for Democracy, Justice, the Rule of Law and Consumer Protection

20 December 2024

Re: Assistance to include translation and interpreting in legal and administrative settings to Annex 3, point 7 (c) and point 8 (a) of the AI Act

Your Excellency, Commissioner McGrath,

I am writing to inform you about the reservations of the legal translators and interpreters' community, members of EULITA1, regarding the AI Act2 and our worries related to the fact that translation and interpreting are not considered to involve much risk in this new piece of EU legislation. We believe this is a mistake that needs to be corrected as soon as possible.

We know that the quality of software products in our sector is increasingly better, but we also know that the accuracy level of their output is not the same as that of human translators and interpreters. We strongly believe that in sensitive areas, such as administrative, legal, medical and other settings, focus should remain on the risks involved. Even the slightest inaccuracy in translation and/or interpreting can result in serious consequences for the parties involved and we take the stance that such risk must not be taken.

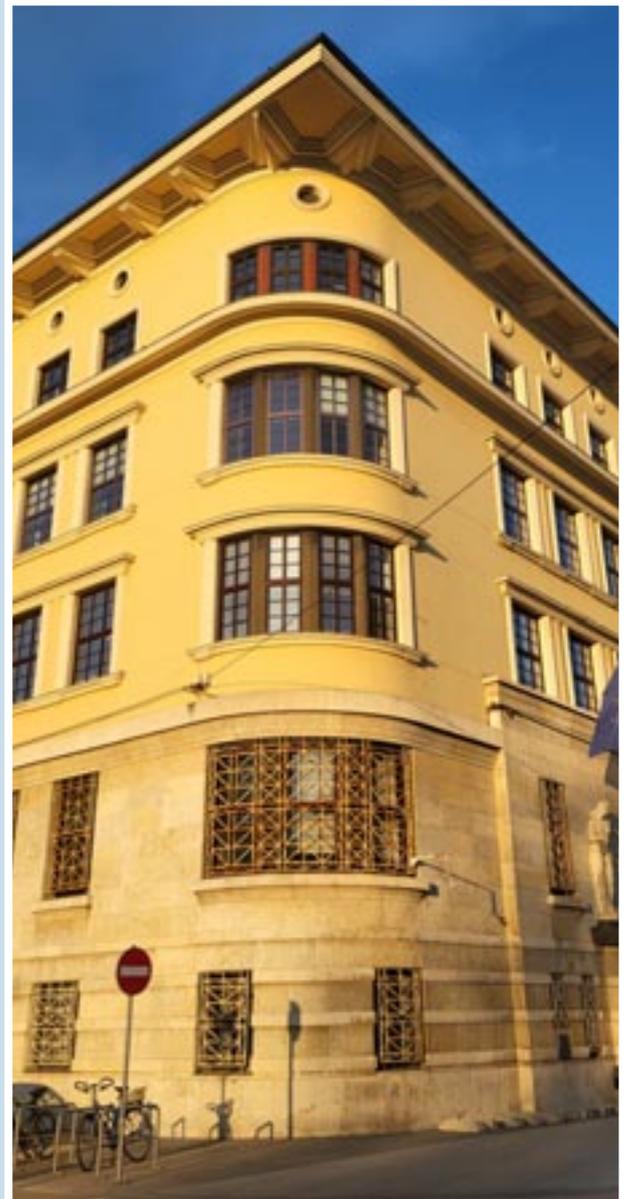
We therefore ask you to help EULITA amend point 8 (a) (Administration of Justice and Democratic Processes) of Annex 3 of the AI Act in relation to Article 6 (2) of the Act, as well as point 7 (c) (Migration, asylum and border control management) in a way that would include AI-generated translation/interpreting among high-risk activities. When used for translation/interpreting, the AI systems struggle with complex context, lack consistency, are not sufficiently

accurate for legal, administrative, medical and other texts. Sometimes they convert affirmative statements to negative ones. They may add some phrases (hallucinations) or omit crucial parts of a sentence or an utterance, have problems with slang and dialects, not understand the emotional context in which an utterance is made etc. We believe that in high stakes settings like court/police/medical/migration AI cannot be used unless the output is checked by a qualified professional and the liability for the output is clear. It also needs to be noted that the source for data for the AI output is the internet, where a lot of data is provided for some language pairs, in particular in combination with English, however data which could serve as a basis for other language combinations, in particular involving the languages of lesser diffusion, are scarce or even nonexistent.

Another problem with machine and AI-generated translation/interpreting is that the issue of liability remains unresolved. The companies developing such software are reluctant to take any liability for the generated output or they take it up to the amount of the licence fee paid for their product. The liability of a person (for example a minister) making the decision to use or deploy such software in a certain field is also not clear. Despite that we have recently seen examples in the Czech Republic3 and Greece4 where deployers of AI in the field of translation/interpreting in administrative and legal proceedings are discussing the use of such technology without mentioning their own liability for the output of such an activity. In the case of human translation and interpreting, it is of course a qualified translator/interpreter who is responsible for the result. We believe that even machine-generated or AI-generated texts/speeches should be checked by a qualified translator/interpreter who is fluent in the source and target languages and is able to check the proposed output.

EULITA's mission includes the promotion of the fundamental principles of human rights and fundamental freedoms and of increasingly higher quality standards of legal translation and legal interpreting. In view of these two points we were surprised to see that even in legal and administrative settings the AI Act disregards the risks involved with machine or AI-generated translation and interpreting, which could negatively impact fair trials, result in situations where the rule of law will

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

not be upheld and full access to justice for all parties not be provided.

We are asking you for assistance because we see that in your portfolio you are responsible, inter alia, for monitoring the application of the Charter of Fundamental Rights through an annual report to the European Parliament and the Council, and that you will develop a strategy on the use of digital technologies, including AI, to make EU civil and criminal justice systems more efficient, resilient and secure. You will also ensure that the General Data Protection Regulation (GDPR) remains in line with the digital transformation.

Thank you for your time. I look forward to your response in this matter. Please send it to info@eulita.eu.

Yours sincerely,

Barbara Rován, PhD
EULITA President

Sent in cc to: FRA — European Union Agency for Fundamental Rights information@fra.europa.eu

1 Full members of EULITA are 33 professional associations of legal translators and interpreters from EU countries. More than 40 associate members include EU universities and research institutions, as well as non-EU professional associations, universities and individuals.

2 Regulation (EU) 2024/1689 of the European Parliament and of the Council of 13 June 2024 laying down harmonised rules on artificial intelligence and amending Regulations (EC) No 300/2008, (EU) No 167/2013, (EU) No 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 and (EU) 2019/2144 and Directives 2014/90/EU, (EU) 2016/797 and (EU) 2020/1828.

3 Vít Rakušan, the Czech Minister of the Interior, sent in autumn 2023 a draft Foreigners Act to the Parliament, proposing that 'a certified technical device' be used for interpreting instead of an interpreter recorded in the register of court interpreters and court translators. The proposal has since been slightly changed. It has not yet been discussed by the Chamber of Deputies of the Czech Parliament.

4 In Greece, Georgios Floridis, Minister of Justice, and Dimitris Papastergiou, Minister of Digital Governance, have given recently several interviews to the media, in which they have discussed the planned judicial reform, including the intention to use AI for translating essential documents in criminal proceedings.



IMPRESSIONEN



Unzulässige Verfassungsbeschwerden

Aktuelle Rechtsprechung - Aufgelesen von Evangelos Doumanidis

■ 1

Unzulässige Verfassungsbeschwerde von fünf Dolmetscherinnen gegen die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung. - BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2024 - 1 BvR 225/24

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
[...]
gegen

■ 1. das Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (GDolmG) vom 10. Dezember 2019 (BGBl I Seite 2121, 2124), in der aktuellen Fassung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Strafprozessordnung und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 25. Juni 2021 (BGBl I Seite 2099, 2109),

■ 2. die am 1. Januar 2027 in Kraft tretende Änderung des § 189 Abs. 2 GVG zunächst durch Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I Seite 2121, 2124) und nachfolgend durch Artikel 8 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022 (BGBl I Seite 1982, 1983)

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Christ, Wolff und die Richterin Meßling gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. November 2024 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Die Beschwerdeführerinnen wenden sich gegen Neuregelungen des Gerichtsverfassungsgesetzes und des Gerichtsdolmetschergesetzes zu den Voraussetzungen einer Berufung auf eine allgemeine Beeidigung als Dolmetscherin vor Gericht.

■ 1. Durch das Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2121) wurde § 189 Abs. 2 GVG wie folgt neu gefasst:

Ist der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art nach dem Gerichtsdolmetschergesetz allgemein beeidigt, so genügt vor allen Gerichten des Bundes und der Länder die Berufung auf diesen Eid.

Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft (vgl. Art. 8 des Gesetzes Gesetz zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022, BGBl I S. 1982). Dolmetscher können sich dann – anders als bisher – vor Gericht nicht mehr auf eine allgemeine Beeidigung nach landesrechtlichen Vorschriften, sondern nur noch auf eine allgemeine Beeidigung nach dem Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG) berufen. Das GDolmG wurde im Zuge der Neuregelung von § 189 Abs. 2 GVG mit dem Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 (BGBl I S. 2121) geschaffen und nochmals geändert. Die hier einschlägigen Regelungen traten bereits am 1. Januar 2023 in Kraft (vgl. zuletzt Art. 8 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022, BGBl I S. 1982).

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

Gemäß § 3 Abs. 1 GDolmG wird seither auf Antrag als Gerichtsdolmetscher allgemein beeidigt, wer – neben anderen Voraussetzungen – über die erforderlichen Fachkenntnisse in der deutschen und der zu beeidigenden Sprache verfügt (Nr. 6 der Regelung). Über diese Fachkenntnisse verfügt gemäß § 3 Abs. 2 GDolmG, wer über Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verfügt und im Inland die Dolmetscherprüfung eines staatlichen oder staatlich anerkannten Prüfungsamtes oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf oder im Ausland eine von einer zuständigen deutschen Stelle als gleichwertig anerkannte Prüfung erfolgreich absolviert hat. Insbesondere das Erfordernis einer Dolmetscherprüfung bestand nach dem bisher für die Beschwerdeführerinnen maßgeblichen Landesrecht nicht.

Die allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz endet gemäß § 7 Abs. 1 GDolmG n.F. nach fünf Jahren, kann aber unter erleichterten Voraussetzungen auf Antrag verlängert werden (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG n.F.) und besteht gegebenenfalls bis zur Entscheidung über einen Antrag fort. Das Führen der Bezeichnung „allgemein beeidigte Gerichtsdolmetscherin“ ohne Berechtigung dazu ist bußgeldbewehrt.

■ **2.** Die Beschwerdeführerinnen sind jeweils nach bisherigem Landesrecht allgemein beeidigte Dolmetscherinnen mit unterschiedlichen Qualifikationen. Teilweise haben sie ein sprach- oder kulturwissenschaftliches Studium, teilweise ein berufs begleitendes Studium „Dolmetschen und Übersetzen für Gerichte und Behörden“ abgeschlossen oder eine Prüfung zur staatlich geprüften Übersetzerin abgelegt. Mit Ausnahme der Beschwerdeführerin zu 5), die in den USA einen Abschluss als graduierte Dolmetscherin und Übersetzerin für die Sprachkombination Englisch-Deutsch erwarb, legte keine der Beschwerdeführerinnen eine spezielle Dolmetscherprüfung ab. Alle Beschwerdeführerinnen arbeiten seit Jahren, manche auch seit Jahrzehnten, auch für die deutschen Gerichte. Sie dolmetschen jeweils unterschiedliche – und teilweise mehrere – Arbeitssprachen. Die meisten von ihnen erzielen aus dieser Tätigkeit zumindest die Hälfte ihrer jährlichen Einnahmen und beabsichtigen, ihre Tätigkeit auch nach dem 1. Januar 2027 zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz fortzuführen, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt bereits kurz vor Erreichen des Renteneintrittsalters stehen.

Vier Beschwerdeführerinnen haben nach den bisherigen landesrechtlichen Regelungen unbefristete allgemeine Beeidigung

gen. Die Beschwerdeführerin zu 4) hatte demgegenüber – der landesrechtlichen Regelung in Nordrhein-Westfalen entsprechend – nur eine bis zum 5. September 2023 befristete Beeidigung inne. Sie beantragte im Sommer 2023 eine Verlängerung beziehungsweise Neuerteilung der allgemeinen Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin, was mit Bescheid vom 6. Dezember 2023 abgelehnt wurde; sie erfülle die Prüfungserfordernisse gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 GDolmG nicht. Auch die Beschwerdeführerin zu 5) hatte im Februar 2023 Antrag auf Neubeeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz gestellt. Nachdem ihr ausländischer Abschluss nicht als gleichwertig anerkannt worden war, wurde auch ihr Antrag auf allgemeine Beeidigung als Gerichtsdolmetscherin mit Datum vom 30. August 2023 abgelehnt.

■ **3.** Mit ihrer unmittelbar gegen das Gerichtsdolmetschergesetz in der am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Fassung und gegen die am 1. Januar 2027 in Kraft tretende Neufassung des § 189 Abs. 2 GVG erhobenen Verfassungsbeschwerde rügen die Beschwerdeführerinnen eine Verletzung ihrer Grundrechte aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG. Sie seien durch die gesetzlichen Neuregelungen unmittelbar betroffen, weil die Pflichten nach dem Gerichtsdolmetschergesetz schon jetzt und ohne Vollzugsakt gälten. Der Verlust der bisherigen allgemeinen Beeidigung trete trotz der Übergangsregelung des § 189 Abs. 2 GVG n.F. durch bloßen Zeitablauf ein. Sie – die Beschwerdeführerinnen – müssten im Übrigen bereits jetzt nicht mehr zu korrigierende Dispositionen im Hinblick auf Qualifikationsnachweise und Prüfungserfordernisse treffen. § 189 Abs. 2 GVG n.F. entfalte deshalb eine seinem In-Kraft-Treten vorgelagerte Vorwirkung. Auch stehe der Grundsatz der Subsidiarität ihrer Verfassungsbeschwerde nicht entgegen. Von einer fachgerichtlichen Überprüfung sei keine verbesserte Entscheidungsgrundlage zu erwarten.

Die Regelungen griffen in ihre Berufsausübungsfreiheit in einer Weise ein, die einer Berufswahlregelung gleichkomme. Das Gerichtsdolmetschergesetz n.F. sei formell verfassungswidrig und unverhältnismäßig, da für Bestandsdolmetscher Fortbildungspflichten ausreichend gewesen wären. Der Eingriff sei außerdem nicht angemessen: Sie seien hochqualifiziert und langjährig berufserfahren und müssten dennoch Prüfungen mit höchst zeitintensiver Vorbereitung durchführen, die sie parallel zur Berufsausübung nicht leisten könnten. Ihre wirtschaftliche Existenz – auch im Rentenalter – werde gefährdet. Die gemäß § 189 Abs. 1 GVG weiterhin vorgesehene ad-hoc Beeidigung ermögliche ihnen keine Behauptung am Markt.

Die angegriffenen Neuregelungen verletzen sie außerdem in ihrem Recht auf Gleichbehandlung aus Art. 3 Abs. 1 GG, insbesondere weil das Gerichtsdolmetschergesetz nicht alle bei Gericht tätigen Sprachmittler (insbesondere nicht Übersetzer und Gebärdensprachdolmetscher) erfasse.

II

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Ihr kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG), und ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

■ 1. Die Beschwerdeführerinnen haben bereits nicht dargelegt, den Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde beachtet zu haben.

a) Aus der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ergeben sich besondere Zulässigkeitsanforderungen. Zwar steht unmittelbar gegen Parlamentsgesetze kein ordentlicher Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 BVerfGG zur Verfügung, der vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft werden muss. Die Verfassungsbeschwerde muss aber auch den Anforderungen der Subsidiarität im weiteren Sinne genügen. Diese beschränken sich nicht darauf, die zur Erreichung des unmittelbaren Prozessziels förmlich eröffneten Rechtsmittel zu ergreifen, sondern verlangen, alle Mittel zu nutzen, die der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen können. Damit soll auch erreicht werden, dass das Bundesverfassungsgericht nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage weitreichende Entscheidungen treffen muss, sondern zunächst die für die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts primär zuständigen Fachgerichte die Sach- und Rechtslage aufgearbeitet haben. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die angegriffenen Vorschriften Rechtsbegriffe enthalten, von deren Auslegung und Anwendung es maßgeblich abhängt, inwieweit Beschwerdeführende durch die angegriffenen Vorschriften tatsächlich und rechtlich beschwert sind (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22, Rn. 40 f.). Der Betroffene muss gegebenenfalls auch einen Vollzugsakt herbeiführen und gegen diesen vor den Fachgerichten vorgehen (vgl. BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 12. Dezember 2012 - 1 BvR 2550/12 -, Rn. 5 f.).

Nach Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG ist zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (vgl. BVerfGE 58, 81 <105>; 72, 39 <44>).

b) Dass die Verfassungsbeschwerde danach den Subsidiaritätsanforderungen genüge, ist nicht hinreichend dargelegt. Das Gerichtsdolmetschergesetz macht mit der allgemeinen Beeidigung einen Vollzugsakt zur Voraussetzung der Eigenschaft als gerichtlicher Dolmetscher; § 3 Abs. 1 GDolmG n.F. ermöglicht deren Neuvernahme, § 7 Abs. 1 Satz 2 GDolmG n.F. eine Verlängerung der Beeidigung jeweils auf Antrag. Die Auslegung und Anwendung der gesetzlich normierten Voraussetzungen für einen solchen Vollzugsakt und der für die Dolmetscherprüfung geltenden Prüfungsordnungen ist der Aufarbeitung und Überprüfung durch die Fachgerichte zugänglich. Schon die Frage, ob im Fall der bisher nach Landesrecht allgemein beeidigten Dolmetscher eine Verlängerung der allgemeinen Beeidigung i.S.v. § 7 Abs. 1 GDolmG n.F. oder eine Neuerteilung gemäß § 3 GDolmG n.F. zu beantragen ist und die dafür maßgeblichen Normen gegebenenfalls verfassungskonformer Auslegung zugänglich sind, ist fachgerichtlich zu klären. Auch die tatsächlich für die Beschwerdeführerinnen von den angegriffenen Neuregelungen ausgehenden Belastungen sind bisher in vieler Hinsicht – etwa hinsichtlich des individuellen Vorbereitungsaufwandes für eine Dolmetscherprüfung unter Berücksichtigung von Vorkenntnissen und Prüfungstiefe – unklar. Gleiches gilt für die Prüfungsinfrastruktur, die mit den Prüfungen einhergehenden Verwaltungsabläufe oder das Vorhandensein und die Kosten von Vorbereitungskursen.

Die Beschwerdeführerinnen zu 1) bis 3) haben schon nicht vorgebracht, überhaupt einen Antrag zur Erlangung einer behördlichen Entscheidung über eine allgemeine Beeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz n.F. gestellt zu haben. Die Beschwerdeführerinnen zu 4) und 5) haben eine solche Entscheidung zwar herbeigeführt, aber nicht dargelegt, den Rechtsweg dagegen beschritten, geschweige denn erschöpft zu haben. Auch zur Auslegung und Anwendung der fachrechtlichen Voraussetzungen einer Bewilligung sowie ihnen konkret entstehenden Belastungen haben die Beschwerdeführerinnen nicht hinreichend substantiiert vorgebracht.

c) Sie haben auch nicht dargelegt, dass die Beschreitung des fachgerichtlichen Rechtswegs in ihrem Fall nicht zumutbar sei. Die Pflicht zur Anrufung der Fachgerichte besteht ausnahms-

BERUFLICHE INFORMATION

weise dann nicht, wenn die angegriffene Regelung den Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können (vgl. BVerfGE 43, 291 <387>; 60, 360 <372>), oder wenn die Anrufung der Fachgerichte dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten ist, etwa weil das offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre (vgl. BVerfGE 55, 154 <157>; 65, 1 <38>; 102, 197 <208>). Unzumutbar ist außerdem zum Beispiel der Verstoß gegen Strafgesetze oder das Abwarten einer das Leben bedrohenden staatlichen Maßnahme (BVerfGE 77, 84 <99 f.>; 81, 70 <82 f.>; 115, 118 <139>). Hierzu haben die Beschwerdeführerinnen indes keine substantiierten Ausführungen gemacht. Sie haben weder plausibel dargelegt, welche konkreten Dispositionen sie jetzt schon treffen müssten, noch dass ihnen mit Blick auf die Übergangsfrist das Beschreiten des Rechtswegs mit den Möglichkeiten des Eilrechtsschutzes nicht zumutbar sei.

d) Schließlich führt die Behauptung einer formellen Verfassungswidrigkeit der angegriffenen Normen nicht zur Unanwendbarkeit des Subsidiaritätsgrundsatzes, wie die Beschwerdeführerinnen offenbar meinen. Vielmehr ist ein formell fehlerfreies Gesetz Voraussetzung für einen verfassungsrechtlich gerechtfertigten Grundrechtseingriff. Es kann sich aber nur derjenige auf eine formwidrige Gesetzgebung berufen, der selbst, unmittelbar und gegenwärtig betroffen ist (vgl. BVerfGE 116, 24 <58 f.>).

■ **2.** Aus den genannten Gründen fehlt es jedoch auch an hinreichendem Vortrag zur unmittelbaren und gegenwärtigen Betroffenheit der Beschwerdeführerinnen. Sie haben nicht dargelegt, gerade durch die angegriffenen gesetzlichen Vorschriften und nicht durch den mit einem Antrag herbeizuführenden behördlichen Vollzugsakt, auf den es in der Sache ankommt, in ihrer Berufsfreiheit eingeschränkt zu sein (vgl. zu den Voraussetzungen unmittelbarer Betroffenheit BVerfGE 1, 97 <102 f.>; 125, 39 <75 f.>; 126, 112 <133>; stRspr). Auch wird nicht hinreichend deutlich, inwiefern die Beschwerdeführerinnen schon jetzt von der angegriffenen Vorschrift betroffen sind (vgl. zu den Voraussetzungen gegenwärtiger Betroffenheit BVerfGE 97, 157 <164>; 102, 197 <207>; 119, 181 <212>).

■ **3.** Die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung haben die Beschwerdeführerinnen ebenfalls nicht ausreichend dargelegt. Eine Verletzung der Berufsfreiheit wegen unverhältnismäßiger neuer Berufszugangsregelungen etwa in Form neu eingeführter Prüfungen ist zwar angesichts jahrelanger Berufstätigkeit

denkbar. Sie hängt aber von den genauen Antragsanfordernissen für eine Beeidigung und gegebenenfalls von den genauen Inhalten einer Dolmetscherprüfung beziehungsweise den Voraussetzungen für eine Gleichwertigkeitsanerkennung, von den Bewertungsmaßstäben und den vorhandenen Rahmenbedingungen sowie von dem tatsächlichen Vorbereitungsaufwand für eine Dolmetscherprüfung ab. Hierzu fehlt wie ausgeführt eine substantiierte Auseinandersetzung.

■ **4.** Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

[Quelle:
https://www.bverfg.de/e/rk20241120_1bvr022524]

■ **2**

Unzulässige Verfassungsbeschwerde einer Übersetzerin gegen die Voraussetzungen für die allgemeine Beeidigung. - BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats vom 20. November 2024 - 1 BvR 105/24

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
 [...] gegen

§ 6 des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der Neufassung durch das Gesetz Nummer 2106 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Landesjustizkostengesetzes vom 21. Juni 2023 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 27. Juli 2023, Seite 648), in Kraft getreten am 28. Juli 2023

hat die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch die Richter Christ, Wolff und die Richterin Meßling gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 20. November 2024 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

■ I.

Die Beschwerdeführerin ist Übersetzerin. Sie wendet sich gegen eine Neuregelung im Saarländischen Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (SAG GVG), derzufolge sie sich zukünftig nicht mehr auf ihre nach saarländischem Recht erteilte allgemeine Beeidigung berufen kann, sondern bundesrechtliche Anforderungen erfüllen muss.

■ 1. Durch Gesetz über die allgemeine Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern (Gerichtsdolmetschergesetz – GDolmG), das in seiner aktuellen Fassung am 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist (vgl. zuletzt Art. 8 des Gesetzes zur Durchführung des Haager Übereinkommens vom 2. Juli 2019 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie zur Änderung der Zivilprozessordnung, des Bürgerlichen Gesetzbuchs, des Wohnungseigentumsgesetzes und des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 7. November 2022, BGBl I S. 1982), wurden die Voraussetzungen einer allgemeinen Beeidigung von Dolmetschern neu gefasst und bundeseinheitlich geregelt. Der saarländische Landesgesetzgeber hat daraufhin die landesrechtlichen Regelungen an diese Neuregelungen angepasst und auf eine Übersetzertätigkeit erstreckt: Aufgrund des SAG GVG in der Neufassung (n.F.) durch das Gesetz Nummer 2106 zur Änderung des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz und des Landesjustizkostengesetzes vom 21. Juni 2023, in Kraft getreten am 28. Juli 2023 (Amtsblatt des Saarlandes Teil I vom 27. Juli 2023, S. 648) enden bestehende allgemeine Beeidigungen nach saarländischen Vorschriften am 31. Dezember 2027; § 6 Abs. 8 Satz 2 SAG GVG n.F. regelt eine Fortgeltung allgemeiner Übersetzerbeeidigungen nach saarländischem Recht bis zu diesem Datum; § 6 Abs. 3 Satz 1 SAG GVG n.F. in Verbindung mit § 7 Abs. 1 Satz 1 GDolmG bestimmt entsprechend, dass die allgemeine Beeidigung nach fünf Jahren endet.

Die Tätigkeit als Übersetzerin in Form der Bescheinigung der Richtigkeit und Vollständigkeit einer Urkundenübersetzung gemäß § 6 Abs. 6 SAG GVG n.F. ist der Beschwerdeführerin ohne eine Verlängerung oder eine Neuerteilung der allgemeinen Beeidigung ab dem 1. Januar 2028 nicht mehr möglich. Die Voraussetzungen für eine Verlängerung oder Neuerteilung

einer allgemeinen Beeidigung ergeben sich aufgrund eines Verweises in § 6 Abs. 3 SAG GVG n.F. auf die §§ 3 bis 5 und 7 GDolmG aus diesen bundesrechtlichen Vorschriften. Selbstständige saarländische Regelungen existieren dazu, anders als zuvor, nicht mehr. Wer sich ohne Berechtigung als allgemein beeidigter Übersetzer oder allgemein beeidigte Übersetzerin ausgibt, handelt gemäß § 6b SAG GVG n.F. ordnungswidrig.

■ 2. Die (...) Beschwerdeführerin ist Deutsche. Sie ist im Saarland als allgemein beeidigte Übersetzerin für die Sprachen (...) tätig und in die Übersetzerdatenbank eingetragen. Im Jahr 1992 wurde sie auf Grundlage eines mit dem Magister Artium abgeschlossenen philologischen Hochschulstudiums an der Universität des Saarlandes sowie einschlägiger Auslands- und Studienaufenthalte unter anderem in Frankreich und Russland allgemein beeidigt. Eine spezifische Übersetzerprüfung legte die Beschwerdeführerin nicht ab, weil das für die Ausübung der Tätigkeit als allgemein beeidigte Übersetzerin nicht erforderlich gewesen sei.

Die Beschwerdeführerin verdient ihren Lebensunterhalt ausschließlich als Übersetzerin. Ihre Auftraggeber sind Behörden, Gerichte und Privatpersonen oder Übersetzungsbüros. Sie ist auf die Übersetzung von Urkunden spezialisiert und beabsichtigt, ihre freiberuflich ausgeübte Tätigkeit als Urkundenübersetzerin auch in den nächsten Jahren und Jahrzehnten nach Erreichen des Renteneintrittsalters fortzuführen, da sie nur in geringem Umfang Rentenansprüche erworben habe.

■ 3. Mit ihrer unmittelbar gegen § 6 SAG GVG n.F. erhobenen Verfassungsbeschwerde rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Sie verliere die ihr bisher unbefristet gewährte allgemeine Beeidigung ex lege – also ohne, dass es eines weiteren Vollzugsaktes bedürfe. Daher sei sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar durch das Gesetz betroffen. Dieses sei bereits heute – etwa im Hinblick auf Prüfungsvorbereitungen – verhaltensbeeinflussend. Ein weiteres Abwarten sei unzumutbar.

§ 6 SAG GVG n.F. sei unverhältnismäßig. Für das Ziel der Qualitätssicherung in der Sprachmittlung werde ihr – ohne dass dies erforderlich sei – die Existenzgrundlage genommen. Insbesondere das Erfordernis des Nachweises einer bestandenen Übersetzerprüfung ohne Ausnahmeregelungen sei unangemessen, weil die Übersetzerprüfung jahrelange Prüfungsvorberei-

BERUFLICHE INFORMATION

tungen erfordere. Zudem sei die Prüfungsinfrastruktur mangelhaft, und es sei unklar, welche Prüfungen später anerkannt würden. Sie werde durch die Neuregelung besonders hart getroffen, da sie nach dem Zerfall des ehemaligen Jugoslawiens nunmehr viele einzelne Übersetzerprüfungen für die von ihr bisher übersetzten Sprachen ablegen müsse. Mit dem Gesetz könne aber nur eine teilweise und bundeslandbezogene Vereinheitlichung der bestehenden Anforderungen an Übersetzer erreicht werden. Dies rechtfertige nicht die Vernichtung von Existenzen.

§ 6 SAG GVG n.F. verstoße gegen Grundsätze des Bestands- und Vertrauensschutzes, weil ihr eine unbefristet gewährte Rechtsposition entzogen werde. Es handele sich um eine nicht haltbare unechte Rückwirkung.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist nicht zur Entscheidung anzunehmen (§ 93a Abs. 2 BVerfGG). Ihr kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 93a Abs. 2 Buchstabe a BVerfGG), und ihre Annahme ist auch nicht zur Durchsetzung der in § 90 Abs. 1 BVerfGG genannten Rechte angezeigt (§ 93a Abs. 2 Buchstabe b BVerfGG), denn die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

■ 1. Die Beschwerdeführerin hat schon nicht dargelegt, dem Subsidiaritätsgrundsatz Rechnung getragen zu haben.

a) Aus der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde ergeben sich besondere Zulässigkeitsanforderungen. Zwar steht unmittelbar gegen Parlamentsgesetze kein ordentlicher Rechtsweg im Sinne des § 90 Abs. 2 BVerfGG zur Verfügung, der vor Erhebung der Verfassungsbeschwerde erschöpft werden muss. Die Verfassungsbeschwerde muss aber auch den Anforderungen der Subsidiarität im weiteren Sinne genügen. Diese beschränken sich nicht darauf, die zur Erreichung des unmittelbaren Prozessziels förmlich eröffneten Rechtsmittel zu ergreifen, sondern verlangen, alle Mittel zu nutzen, die der geltend gemachten Grundrechtsverletzung abhelfen können. Damit soll auch erreicht werden, dass das Bundesverfassungsgericht nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage weitreichende Entscheidungen treffen muss, sondern zunächst die für die Auslegung und Anwendung des einfachen Rechts primär zuständigen Fachgerichte die Sach- und Rechtslage aufgearbeitet haben. Dies ist insbesondere erforderlich, wenn die angegriffenen Vorschriften Rechtsbegriffe enthalten, von deren

Auslegung und Anwendung es maßgeblich abhängt, inwieweit Beschwerdeführende durch die angegriffenen Vorschriften tatsächlich und rechtlich beschwert sind (vgl. BVerfG, Beschluss des Ersten Senats vom 17. Juli 2024 - 1 BvR 2133/22 -, Rn. 40 f.). Bei der Rechtsanwendung durch die sachnäheren Fachgerichte können – aufgrund besonderen Sachverstands – möglicherweise für die verfassungsrechtliche Prüfung erhebliche Tatsachen zutage gefördert werden (vgl. BVerfGE 56, 54 <69>; 79, 1 <20>). Nach Maßgabe der Voraussetzungen des Art. 100 Abs. 1 GG ist zur Frage der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Vorschriften gegebenenfalls eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen (vgl. BVerfGE 58, 81 <105>; 72, 39 <44>).

b) Dass die Verfassungsbeschwerde danach den Subsidiaritätsanforderungen genüge, ist nicht hinreichend dargelegt. Die Beschwerdeführerin setzt sich insbesondere mit der bestehenden Möglichkeit eines Antrags auf Neuvornahme (§ 6 Abs. 3 SAG GVG n.F. i.V.m. § 3 GDolmG) oder Verlängerung (§ 6 Abs. 3 Satz 1 SAG GVG n.F. i.V.m. § 7 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 GDolmG) ihrer allgemeinen Beeidigung und den nach einer Bescheidung bestehenden Rechtsschutzmöglichkeiten nicht substantiiert auseinander. Schon zu der Frage, welcher Antrag hier der richtige wäre (vgl. dazu auch den Beschluss der Kammer vom heutigen Tage - 1 BvR 225/24 -), verhält sich die Beschwerdeführerin nicht. Auch die Frage, ob § 6 Abs. 3 Satz 1 SAG GVG n.F. regelungstechnisch eine Rechtsgrund- oder Rechtsfolgenverweisung auf das Gerichtsdolmetschergesetz enthält, ist vorrangig fachgerichtlich zu klären. Gleiches gilt für die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des Gerichtsdolmetschergesetzes. Warum dies hier nicht möglich sein soll, begründet die Beschwerdeführerin nicht substantiiert.

c) Ausnahmen, die ein Absehen von den Subsidiaritätsanforderungen erforderlich machen können, sind nicht dargelegt. Die Pflicht zur Anrufung der Fachgerichte besteht zwar ausnahmsweise dann nicht, wenn die angegriffene Regelung den Beschwerdeführer zu Dispositionen zwingt, die später nicht mehr korrigiert werden können (vgl. BVerfGE 43, 291 <387>; 60, 360 <372>), oder wenn die Anrufung der Fachgerichte dem Beschwerdeführer nicht zuzumuten ist, etwa weil das offensichtlich sinn- und aussichtslos wäre (vgl. BVerfGE 55, 154 <157>; 65, 1 <38>; 102, 197 <208>). Unzumutbar ist außerdem zum Beispiel der Verstoß gegen Strafgesetze oder das Abwarten einer das Leben bedrohenden staatlichen Maßnahme

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

(BVerfGE 77, 84 <99 f.>; 81, 70 <82 f.>; 115, 118 <139>).

Das Vorliegen solcher Ausnahmegründe ist indes nicht substantiiert begründet. Dass die Beschwerdeführerin durch die angegriffene Regelung zu nicht mehr korrigierbaren Dispositionen – etwa in Form aufwändiger Prüfungsvorbereitungen – gezwungen werde, behauptet sie nur pauschal. Auch zu erwartende unzumutbare Nachteile durch Beschreiten des Rechtswegs nach Antragsbescheidung sind nicht dargelegt. Die Beschwerdeführerin setzt sich weder mit der Zumutbarkeit einseitigen Rechtsschutzes noch der Frage auseinander, ob nicht ohnehin § 7 Abs. 1 Satz 5 GDolmG so auszulegen ist, dass die Vorschrift eine Fortgeltung der allgemeinen Beeidigung bis zur Rechtskraft einer ablehnenden behördlichen Entscheidung bestimmt.

■ **2.** Die Beschwerdeführerin hat auch nicht dargelegt, durch die angegriffene Vorschrift unmittelbar und gegenwärtig betroffen zu sein. Weder ergibt sich aus ihrem Vorbringen, dass sie nicht erst durch den mit einem Antrag herbeizuführenden behördlichen Vollzugsakt, auf den es in der Sache ankommt, sondern schon durch die Norm selbst in ihrer Berufsfreiheit betroffen sei (vgl. zu den Voraussetzungen unmittelbarer Betroffenheit BVerfGE 1, 97 <102 f.>; 125, 39 <75 f.>; 126, 112 <133>; stRspr). Der Hinweis darauf, dass ihre allgemeine Beeidigung nach Landesrecht ex lege weg falle, genügt insoweit nach den obigen Ausführungen zum Bestehen von Neubescheidungs- beziehungsweise Verlängerungsmöglichkeiten nicht. Zudem benötigt die Beschwerdeführerin nach eigenem Vortrag eine Verlängerung oder Neuerteilung ihrer allgemeinen Beeidigung erst ab dem 1. Januar 2028. Wie sie dennoch schon jetzt von der angegriffenen Vorschrift betroffen sein wird, führt sie nicht substantiiert aus (vgl. zu den Voraussetzungen gegenwärtiger Betroffenheit BVerfGE 97, 157 <164>; 102, 197 <207>; 119, 181 <212>).

■ **3.** Schließlich ist auch die Möglichkeit einer Grundrechtsverletzung nicht substantiiert dargetan. Eine Verletzung der Berufsfreiheit wegen unverhältnismäßiger neuer Berufszugangsregelungen etwa in Form neu eingeführter Prüfungen ist infolge jahrelanger Berufstätigkeit zwar denkbar, hängt aber von den genauen Antragsanforderungen für eine Beeidigung und gegebenenfalls von den genauen Inhalten einer Übersetzerprüfung, den Bewertungsmaßstäben und den Rahmenbedingungen sowie dem damit einhergehenden tatsächlichen

Vorbereitungsaufwand ab. Hierzu fehlt eine substantiierte Auseinandersetzung.

■ **4.** Von einer weiteren Begründung wird nach § 93d Abs. 1 Satz 3 BVerfGG abgesehen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

[Quelle:

https://www.bverfg.de/e/rk20241120_1bvr010524]

■ **3**

Wenn sich der Dolmetscher fälschlich auf einen allgemein geleistet Eid beruft, der nie geleistet wurde, liegt im Zweifel ein relevanter Verfahrensfehler vor, der in Strafsachen zur Wiederholung der gesamten Hauptverhandlung führt. – Bundesgerichtshof, Beschluss vom 09.09.2024, Az. 2 StR 431/23

1. Die Rüge, mit welcher die Angeklagten einwenden, der für sie in der Hauptverhandlung in die serbische Sprache übersetzende Dolmetscher sei nicht beeidigt und daher unter Verstoß gegen §§ 189, 185 Abs. 1 Satz 1 GVG hinzugezogen worden, dringt durch.

a) Dem liegt folgendes Verfahrensgeschehen zugrunde:

In der viertägigen Hauptverhandlung waren für beide der deutschen Sprache nicht hinreichend mächtige Angeklagte durchgehend Dolmetscher für die serbische Sprache tätig. Am zweiten Verhandlungstag erschien erstmals der Dolmetscher K. Nachdem dieser auf Befragen vor seinem Tätigwerden erklärt hatte, er sei allgemein beeidigt, berief er sich auf seine allgemeine Beeidigung. Tatsächlich hatte er keinen allgemeinen Eid abgelegt. In der Annahme der Richtigkeit der Angaben des Dolmetschers sah das Landgericht davon ab, ihn gemäß § 189 Abs. 1 GVG zu vereidigen. Der Dolmetscher K. übersetzte daraufhin für den Angeklagten R., während für den Angeklagten P. eine Dolmetscherin, die bereits am ersten Hauptverhandlungstag hinzugezogen worden war, übersetzte. Am dritten Verhandlungstag übersetzte der Dolmetscher K. für beide Angeklagte vom Deutschen ins Serbische und umgekehrt. Am vier-

ten Verhandlungstag war er nur für den Angeklagten P. tätig. Sowohl im dritten als auch im vierten Hauptverhandlungstermin verblieb es stillschweigend bei seiner Berufung auf seine angebliche allgemeine Vereidigung.

Der Dolmetscher K. bestätigte im Revisionsverfahren die fehlende allgemeine Vereidigung. Zugleich behauptete er nunmehr, er sei an jedem der Hauptverhandlungstage seines Einsatzes vereidigt worden. Der Vorsitzende hat in seiner hierzu eingeholten dienstlichen Stellungnahme eine Vereidigung nach § 189 Abs. 1 GVG „definitiv“ ausgeschlossen. Der Beisitzer sowie die Protokollführerinnen haben mitgeteilt, sich an individuelle Vereidigungen des Dolmetschers nicht zu erinnern. In der Sitzungsniederschrift ist vermerkt, dass der Dolmetscher K. am zweiten Hauptverhandlungstag allein auf einen Eid nach § 189 Abs. 2 GVG Bezug nahm und danach eine individuelle Vereidigung unterblieb.

b) Die Angeklagten beanstanden zu Recht eine Verletzung des § 189 GVG.

aa) Die jeweils mit gleichlautender Begründung gerechtfertigten Verfahrensrügen sind in zulässiger Weise erhoben. Sie genügen den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO.

(1) Nach dieser Vorschrift sind die den Verfahrensmangel begründenden Tatsachen so vollständig und verständlich darzulegen, dass das Revisionsgericht allein aufgrund dieser Darlegung das Vorhandensein eines derartigen Mangels feststellen kann, wenn die – bestimmt (vgl. BGH, Beschluss vom 12. August 1999 – 3 StR 277/99, Rn. 5) – behaupteten Tatsachen bewiesen werden. Der Umfang dieser Darlegungslast richtet sich dabei nach der Eigenart des gerügten Verfahrensverstößes (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 1998 – 3 StR 78/98, BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Beweisantragsrecht 6; Beschluss vom 11. April 2013 – 2 StR 504/12, StV 2014, 264). Für einen erschöpfenden Vortrag ist hierbei nicht nur erforderlich, dass der Beschwerdeführer die ihm nachteiligen Tatsachen nicht übergeht, sondern auch, dass er die Fakten vorträgt, die für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes sprechen können, der seiner Rüge den Boden entzieht (st. Rspr.; vgl. nur BGH, Beschluss vom 1. März 2023 – 2 StR 56/22, Rn. 12 mwN). Allerdings beschränkt sich die Vortragspflicht dabei auf die Angabe der den Verfahrensmangel selbst enthaltenden Tatsachen, so dass die Darlegung des Beruhens zwar zweckmäßig sein kann,

jedoch von besonderen Konstellationen abgesehen (vgl. BGH, Urteil vom 20. Dezember 2012 – 3 StR 117/12, NJW 2013, 1827, 1831; Beschluss vom 23. September 2003 – 1 StR 341/03, BGHR StPO § 338 Nr. 8, Beschränkung 8 mwN) grundsätzlich nicht notwendig ist (vgl. BGH, Urteil vom 24. Juli 1998 – 3 StR 78/98, BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Beweisantragsrecht 6; Beschlüsse vom 14. Januar 2010 – 1 StR 620/09, Rn. 21; vom 15. März 2011 – 1 StR 33/11, Rn. 12 und vom 15. Januar 2014 – 1 StR 302/13, StV 2014, 518, 519; LR-StPO/Franke, 26. Aufl., § 344 Rn. 87; KKStPO/Gericke, 9. Aufl., § 344 Rn. 65; MüKo-StPO/Knauer/Kudlich, 1. Aufl., § 344 Rn. 144; Sander, NSTz-RR 2007, 97, 99; aA Ventzke/Mosbacher, NSTz 2008, 262, 264).

(2) Danach genügt der Revisionsvortrag den Anforderungen des § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO. Auf Grundlage des durch die Revisionsbegründung vermittelten Verfahrensgeschehens, wonach ein vom Landgericht hinzugezogener Dolmetscher für die der deutschen Sprache nur unzureichend mächtigen Angeklagten tätig geworden ist, ohne vereidigt worden zu sein, ist erkennbar, gegen welche bestimmte Handlung oder gegen welches Unterlassen des Tatgerichts der Vorwurf fehlerhafter Verfahrensweise erhoben wird, so dass Gegenstand sowie Angriffsrichtung der Revisionen hinreichend deutlich und einer Prüfung durch den Senat zugänglich sind (vgl. BGH, Urteil vom 11. März 1993 – 4 StR 17/93, Rn. 3; BeckOK GVG/Allgayer, 24. Ed., § 189 GVG Rn. 7).

Weitergehender Vortrag zu den jeweils vorhandenen Sprachkenntnissen im Einzelnen ist auch dann entbehrlich, wenn – wie hier bei dem Angeklagten – Kenntnisse der deutschen Sprache vorhanden sind. Entgegen der Auffassung des Generalbundesanwalts bedurfte es daher in Bezug auf die Revision des Angeklagten P. über die Mitteilung hinaus, dieser verstehe die deutsche Sprache nur unzureichend, keines Vortrags dazu, wie weit dessen sprachliche Fertigkeiten reichten und was Gegenstand des in Rede stehenden Verhandlungsteils war. Insoweit handelt es sich auch nicht um mögliche rügevernichtende Umstände, auf die sich die Vortragspflicht erstrecken kann (vgl. BGH, Beschlüsse vom 5. August 2021 – 4 StR 143/21, NSTz 2022, 126 und vom 22. Juni 2022 – 5 StR 333/21, NSTz 2023, 252, 253). Aus diesem Grunde musste sich die Revision des Angeklagten P. – anders als etwa bei einer auf eine ungenügende Übersetzung abzielenden Rüge mit der Stoßrichtung einer Verletzung von § 185 Abs. 1 Satz 1 GVG (vgl. BGH, Beschluss

BERUFLICHE INFORMATION

vom 8. August 2017 – 1 StR 671/16, BGHR GVG §185 Zuziehung 4, Rn. 8) – auch nicht dazu verhalten, welcher Verhandlungsteil von dem Verfahrensfehler betroffen war. Ob anderes gilt, wenn der Dolmetscher nur partiell tätig war, kann mit Blick auf die durchgehende Hinzuziehung eines Dolmetschers für beide Angeklagte hier dahinstehen.

bb) Dadurch, dass an drei von insgesamt vier Hauptverhandlungstagen der unvereidigte Dolmetscher K. durchgehend Übersetzungsleistungen erbrachte, hat das Landgericht gegen § 189 GVG verstoßen.

(1) Nach § 189 GVG ist jeder Dolmetscher in der Hauptverhandlung zwingend („der Dolmetscher hat“) vor seinem Einsatz („übertragen werde“) zu vereidigen. Ein Verzicht auf die Vereidigung ist aufgrund ihrer Bedeutung in Strafsachen nicht statthaft (vgl. BGH, Urteil vom 8. März 1968 – 4 StR 615/67, BGHSt 22, 118, 120; LR-StPO/Simon, 27. Aufl., § 189 GVG Rn. 2). Die Eidesleistung kann nach § 189 Abs. 1 GVG durch individuellen Eid oder durch Berufung auf den Eid nach § 189 Abs. 2 GVG erfolgen, sofern der Dolmetscher für Übertragungen der betreffenden Art in einem Land nach den landesrechtlichen Vorschriften allgemein beeidigt ist. Die Beachtung dieser Förmlichkeit kann nach § 274 StPO nur durch das Protokoll bewiesen werden (vgl. BGH, Beschluss vom 10. März 2005 – 4 StR 3/05, BGHR GVG § 189 Beeidigung 4).

(2) Daran gemessen war das Vorgehen der Strafkammer hinsichtlich beider Angeklagter rechtsfehlerhaft, weil der in der Hauptverhandlung tätig gewordene Dolmetscher K. weder individuell nach § 189 Abs. 1 GVG i.V.m. § 64 StPO vereidigt wurde noch sich auf einen allgemein geleisteten Eid nach § 189 Abs. 2 GVG berufen konnte.

(3) Das Urteil beruht hinsichtlich beider Revisionen auf der unterbliebenen Vereidigung (§ 337 StPO).

(a) Der Verstoß gegen § 189 GVG ist ein relativer Revisionsgrund. Mit Blick auf den Zweck der Eidesleistung, dem Dolmetscher seine besondere Verantwortung für die Wahrheitsfindung im konkreten Fall zu verdeutlichen und bewusst zu machen (vgl. BGH, Beschluss vom 6. Juni 2019 – 1 StR 190/19, Rn. 5 mwN; BT-Drucks. 19/14747 zum Gesetz zur Modernisierung des Strafverfahrens, S. 45), beruht ein Urteil in der Regel auch auf einem Verstoß gegen § 189 GVG. Zumeist kann

nicht ausgeschlossen werden, dass ein vom Gericht einzelfallbezogen vereidigter oder ein allgemein beeidigter Dolmetscher, der sich zudem unmittelbar vor seinem Tätigwerden in der Hauptverhandlung auf die allgemeine Beeidigung berufen und sich damit seine Eidespflicht noch einmal vergegenwärtigt hat, sorgfältiger als ein nicht vereidigter Dolmetscher übersetzt hätte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 17. September 1982 – 5 StR 604/82, NStZ 1982, 517; vom 8. Oktober 2013 – 4 StR 273/13, Rn. 6; vom 6. Juni 2019 – 1 StR 190/19, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Vereidigung 2 und vom 11. Januar 2022 – 3 StR 406/21, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Beeidigung 1, Rn. 14; KKStPO/Diemer, 9. Aufl., § 189 GVG Rn. 3; BeckOK GVG/Allgayer, 24. Ed., § 189 Rn. 8; MüKo-StPO/Oğlakcioğlu, 1. Aufl., § 189 GVG Rn. 23).

(b) In Ausnahmefällen kann das Beruhen allerdings ausgeschlossen werden. Ausgehend vom Schutzzweck des § 189 GVG hat die Rechtsprechung insoweit zahlreiche „Gegenindizien“ und Ausnahmefälle benannt. Kennzeichnend für diese Fallgestaltungen ist, dass die Zuverlässigkeit des Dolmetschers auf andere Weise als durch den in der Hauptverhandlung unterbliebenen Eid sichergestellt werden kann, so dass lediglich ein formaler, den Zweck des § 189 GVG nicht berührender Verstoß vorliegt. Dies ist etwa dann der Fall, wenn der in der Hauptverhandlung tätig gewordene Dolmetscher allgemein beeidigt worden ist und lediglich die Wirksamkeit des Eides nach Änderung der maßgeblichen landesrechtlichen Vorschriften wegen Fristablaufs erloschen war (vgl. BGH, Beschluss vom 11. Januar 2022 – 3 StR 406/21, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Beeidigung 1) oder die Berufung auf den allgemein geleisteten Eid für Übertragungen einer bestimmten Art (hier: tschechisch) nicht die zusätzlich vorgenommene Übersetzung einer anderen Art (hier: slowakisch) erfasste (vgl. BGH, Urteil vom 7. November 1986 – 2 StR 499/86, NJW 1987, 1033) oder ein als zuverlässig bekannter, allgemein vereidigter Dolmetscher sich versehentlich nicht auf den abgeleisteten Eid berufen hatte (vgl. BGH, Beschlüsse vom 15. Dezember 2011 – 1 StR 579/11, BGHR GVG § 189 Beeidigung 5 und vom 20. November 2013 – 4 StR 441/13, NStZ 2014, 228). Eine zum Beruhensausschluss führende Zuverlässigkeitsgewähr kann unter Umständen auch darauf gestützt werden, dass der – unvereidigt gebliebene – Dolmetscher ein besonderes Justizverwaltungsverfahren zur allgemeinen Anerkennung als Übersetzer durchlaufen hatte und damit zur Sprachübertragung für gerichtliche und behördliche Zwecke als Übersetzer öffentlich bestellt und allgemein beeidigt

IMPRESSIONEN



BERUFLICHE INFORMATION

war (vgl. BGH, Urteil vom 29. Juli 2021 – 1 StR 29/21, BGHR GVG § 189 Abs. 2 Vereidigung 3, Rn. 10).

(c) Nach Maßgabe der vorgenannten Grundsätze kann der Senat ein Beruhen unter den hier gegebenen Umständen nicht ausschließen.

(aa) Unabhängig davon, ob der Dolmetscher davon ausging, einen allgemeinen Eid geleistet zu haben, fand eine allgemeine Beeidigung gemäß § 189 Abs. 2 GVG tatsächlich nie statt, so dass es an einer hinreichenden Grundlage für eine Annahme des Dolmetschers, einer Eidespflicht genügen zu müssen, gerade fehlt. Sonstige Umstände, die als „Qualitätssurrogat“, losgelöst vom Eid die Zuverlässigkeit des Dolmetschers K. gewährleisten könnten, sind nicht ersichtlich. Vielmehr weckt die im Rahmen der eingeholten Stellungnahme aufgestellte Behauptung des Dolmetschers, er sei, ohne dass er auf einen allgemeinen Eid Bezug genommen habe, an jedem der Hauptverhandlungstage seines Einsatzes vereidigt worden, gerade Zweifel an dessen Zuverlässigkeit. Dieser Behauptung stehen nicht nur die dienstlichen Stellungnahmen des Vorsitzenden, der eine Vereidigung nach § 189 Abs. 1 GVG „definitiv“ ausgeschlossen hat, des Beisitzers sowie der Protokollführerinnen entgegen. Sie steht auch nicht im Einklang mit der Sitzungsniederschrift, wonach der Dolmetscher K. am zweiten Hauptverhandlungstag allein auf einen Eid nach § 189 Abs. 2 GVG Bezug nahm und danach die erforderliche individuelle Vereidigung unterblieb.

(bb) Das Zusammenwirken des unvereidigten Dolmetschers K. mit einer anderen Dolmetscherin am zweiten und vierten Verhandlungstag führt entgegen der Ansicht des Generalbundesanwalts nicht zu einer abweichenden Beurteilung. Dies gilt bereits deshalb, weil am dritten Verhandlungstag der Dolmetscher allein für beide Angeklagte übersetzte. Abgesehen davon, dass eine derartige Kontrolle kaum wirksam werden kann bzw. wird, weil die ihr zugrundeliegende Erwartung, der vereidigte Dolmetscher zeige Fehler des Kollegen auf, nicht nahe liegt, könnte eine solche Verdolmetschung schon praktisch nicht geleistet werden. Sie ist im Übrigen auch nicht Aufgabe des zweiten Dolmetschers.

(cc) Soweit nach Auffassung des Generalbundesanwalts ein Beruhen auszuschließen sei, weil jedenfalls der Angeklagte P. in der Lage gewesen sei, die Richtigkeit der Übersetzung leicht

zu kontrollieren, weil er deutsch sprechen könne, folgt der Senat dem nicht.

Die Behauptung, der Angeklagte P. beherrsche die deutsche Sprache (in ausreichendem Maße), hat keine tragfähige Grundlage. Insbesondere kann aus den insoweit in Bezug genommenen Passagen in den Urteilsgründen nicht auf hinreichende Deutschkenntnisse geschlossen werden. Dort wird lediglich mitgeteilt, der Angeklagte habe von einem Nutzer eine Antwort in deutscher Sprache bekommen, die er weitergeleitet habe und über die im Folgenden ein Austausch erfolgt sei, weshalb auf ein inhaltliches Verständnis des Angeklagten geschlossen werden könne. Dies lässt ebenso wenig wie die weitere zur Begründung herangezogene Kommunikation, der zufolge der Angeklagte die Frage „wo passt es Dir?“ und die Aufforderung „gib irgendeine Adresse“, mit den Worten „Offenbach Wald st 38. 63065“ sowie „hier, diese“ beantwortet habe, auf hinreichende Deutschkenntnisse schließen. Im Übrigen wurden – ausweislich der Urteilsgründe – sämtliche Chats in serbischer Sprache geführt.

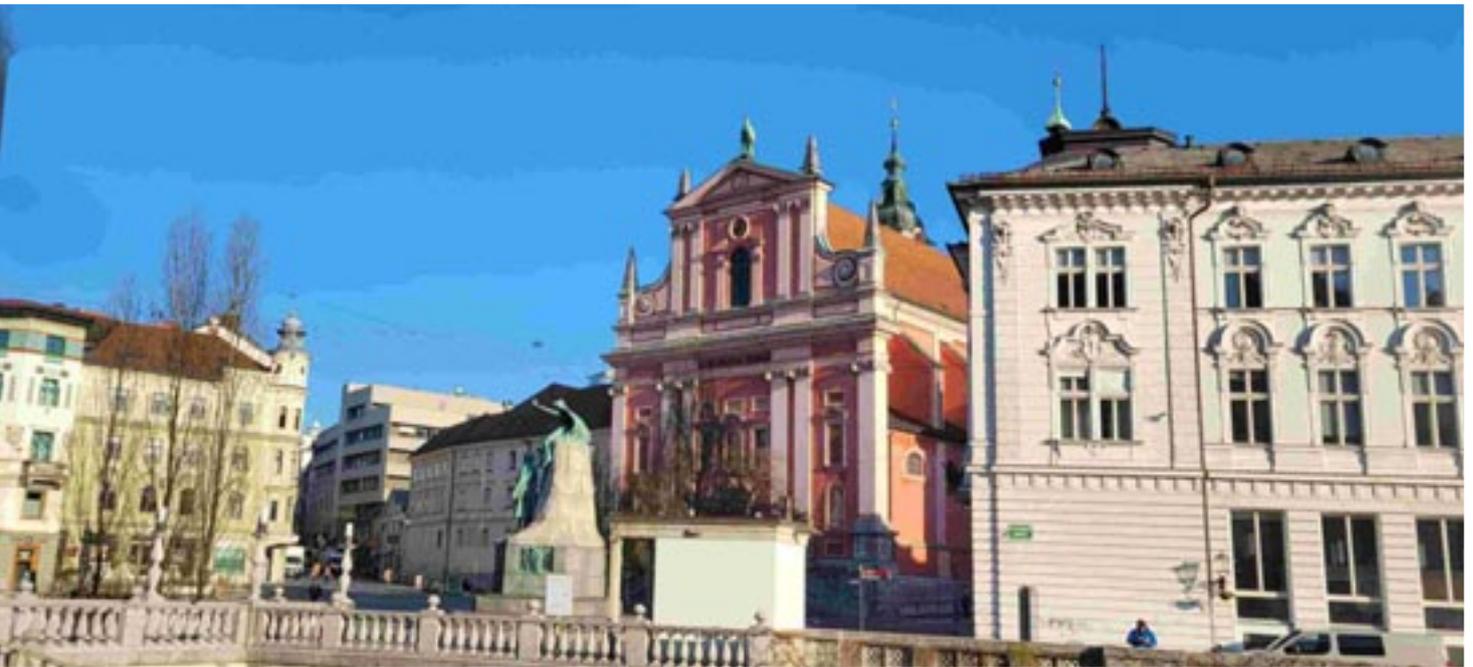
Zudem steht die Entscheidung des Landgerichts, dem Angeklagten P. nach pflichtgemäßem Ermessen für die gesamte Hauptverhandlung – nicht nur vorsorglich – einen Dolmetscher zur Seite zu stellen und diesen nicht nur partiell tätig werden zu lassen, der Annahme entgegen, der Angeklagte verfüge über ausreichende Sprachkenntnisse.

(dd) Schließlich erstreckte sich die Tätigkeit des unvereidigten Dolmetschers auf wesentliche Teile der Hauptverhandlung. Insbesondere wurden am dritten Tag, an dem der Dolmetscher K. allein tätig war, für die Urteilsfindung bedeutsame Beweise erhoben, die die Strafkammer für ihre Überzeugungsbildung herangezogen hat. Mit Blick auf die Gesamtdauer von vier Tagen fanden im Übrigen an sämtlichen hier in Rede stehenden Hauptverhandlungstagen wesentliche Vorgänge statt. Unter anderem fehlte – soweit es den Angeklagten P. betrifft – für die Schlussvorträge von Staatsanwaltschaft und Verteidigung ein vereidigter Dolmetscher.

■ **2.** Die aufgezeigten Rechtsfehler führen zur Aufhebung der Schuldsprüche mitsamt den Feststellungen (§ 353 Abs. 2 StPO). Auf die weiteren Beanstandungen der Revisionen kommt es nicht an.

[Quelle: BGH]

IMPRESSIONEN



UNSER VERBAND

Wir gratulieren unseren Jubilaren!

45 Jahre VVU Mitgliedschaft

Rosemarie FISCHER
Edith JACOBY
Susanne MALZACHER
Juan PLAZA PASCUAL
Ruth SALERNO
Christian SCHEFFCZYK

35 Jahre VVU Mitgliedschaft

Claudia KINDL

30 Jahre VVU Mitgliedschaft

Anja BECKMANN
Spomenka BLAZEVIC
Susanne DURIAN
Muharem HALIMI
Elisabete KÖNINGER
Rose METZGER-TREIBER
Ali Ahmad SAFIE
Jacob SAMUEL
Christiane YAMAKOSHI

40 Jahre VVU Mitgliedschaft

Hande BATZ
Sabine BERNHARD
Panagiotis GOUNARIS
Petra SEIDL-SPÄTH

Wir begrüßen unsere neuen Mitglieder!

- Viktoria GELDNER, ENG U
- Marcella CATAcCHIO, ITA U
- Nadezhda MILEVA, BUL U



+++ Kurznachrichten +++ Kurznachrichten +++

■ 1. Die dritte Umfrage für das Landesjustizministerium

Mit Schreiben vom 9. April 2025 warnte die Bildungsministerkonferenz die Justizministerkonferenz vor einer sich weiter verschärfenden Engpasssituation, die sich in der Konsequenz zu einem limitierenden Faktor für die Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ausweiten könne. (Im Januar 2024 hatte unser Vorsitzender die Kultusministerkonferenz bereits darauf hingewiesen, dass weder das Gerichtsdolmetschergesetz, noch das Gerichtsverfassungsgesetz einen Bestandsschutz für allgemein beeidigte Dolmetscher*innen vorsehen würde.)

Am 12.05.2025 sandte das LMJMi folgendes Schreiben an den VVU und den BDÜ-Landesverband Baden-Württemberg:

„Angelegenheiten der Dolmetscher und Übersetzer

Hier: Ermittlung des Bedarfs an Nachzertifizierungen von Gerichtsdolmetschern

Sehr geehrter Herr Allen, sehr geehrter Herr Doumanidis, sehr geehrte Damen und Herren,

infolge der geänderten Rechtslage im Bereich der allgemeinen Beeidigung von gerichtlichen Dolmetschern ist bundesweit auch für einen erheblichen Teil der bisher nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher mit einem Nachzertifizierungsbedarf zu rechnen. Im Falle einer gewünschten Neubeeidigung nach dem Gerichtsdolmetschergesetz (GDolmG) haben diese ihre fremdsprachlichen Fachkenntnisse nun insbesondere durch eine staatliche Dolmetscherprüfung oder eine andere staatliche oder staatlich anerkannte Prüfung für den Dolmetscherberuf nachzuweisen (§ 3 Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 GDolmG). Dies stellt die staatlichen Prüfungsämter in den Ländern, die die den für die berufliche Bildung zuständigen Ressorts unterfallen, vor erhebliche Herausforderungen.

Angesichts dessen hat sich die Bildungsministerkonferenz mit beigefügtem Schreiben vom 9. April 2025 an die Justizministerkonferenz gewandt und unter anderem um eine Abschätzung der in den Ländern konkret vorhandenen Bedarfslagen bezüglich der erforderlichen Nachzertifizierung von beeidigten Gerichtsdolmetschern gebeten.

Zum Zwecke der Abschätzung des hiesigen Bedarfs benötigen wir Ihre Hilfe. Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie im Kreise Ihrer Mitglieder im Anschluss an unsere Anfrage vom 21. März 2024 – Az.: JUMRII-JUM-3162-4/15/8 – noch einmal ein aktuelles Meinungsbild dazu einholen könnten, wie hoch der **Anteil unter den nach Landesrecht beeidigten Dolmetschern** ist, der tatsächlich eine **Neubeeidigung nach GDolmG** anstrebt. Nachdem das Ende der Übergangsregelung zu § 189 Absatz 2 GVG seither näher gerückt ist, halten wir es für gut möglich, dass sich inzwischen mehr Dolmetscher mit der Frage der Neubeeidigung auseinandergesetzt und eine Entscheidung getroffen haben.

Ihre Rückmeldungen richten Sie bitte bis spätestens 13. Juni 2025 unter Angabe des oben genannten Aktenzeichens an unsere Poststelle.“

Hierauf antworteten wir mit Schreiben vom 30.05.2025 wie folgt:

Sehr geehrte Frau Dr. Gerspacher-Hagmann,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12.05.2025.

Wir haben, wie von Ihnen erwünscht, bei den Verhandlungsdolmetscher*innen unseres Verbands ein aktuelles Meinungsbild eingeholt.

Gefragt wurde:

Wer von Ihnen strebt eine Neubeeidigung an?

Wer von Ihnen strebt keine Neubeeidigung mehr an?

Das Ergebnis mit Stand vom 30.05.2025 lautet wie folgt:

Antworten: 46,43 %

Hiervon streben keine Neubeeidigung an: 47,69 %.

Hiervon streben eine Neubeeidigung an: 38,46 %.

Bereits neu beeidigt sind: 10,77 %.

Unentschlossen sind noch: 3,08 %.

Sowohl die von der Bildungsministerkonferenz beschriebene, sich weiter verschärfende Engpasssituation, als auch der zu er-

BERUFLICHE INFORMATION

wartende erhebliche Verlust von allgemein beeidigten Verhandlungsdolmetscher*innen für die Rechtspflege ab 2027, verstärkt durch seit Jahren massiv zurückgehende Studierendenzahlen, die von allen Hochschulen in Deutschland beklagt werden, lassen sich durch die Einrichtung eines Bestands- und Vertrauensschutzes für die bereits Beeidigten vermeiden.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass der von der Bildungskonferenz festgestellte erhebliche Beratungsbedarf auch von unserer Seite bestätigt werden kann: Die Unsicherheit darüber, welche in den letzten Jahrzehnten an verschiedenen Stellen in Deutschland oder im Ausland abgelegten staatlichen oder staatlichen Dolmetscherprüfungen heute für eine Neubeeidigung akzeptiert werden oder nicht und gegebenenfalls durch aufwändige neue Prüfungen ersetzt werden müssen, belastet die Dolmetscher*innen, die Beeidigungsstellen, das Regierungspräsidium Karlsruhe und nicht zuletzt die Berufsverbände in außergewöhnlich hohem Maße. Das steht in keiner Relation zu den erklärten Zielen des Gerichtsdolmetschergesetzes, die sich u.a. in der anstehenden Neufassung des § 189 Absatz

2 GVG ausdrücken sollen, durch einen Bestands- und Vertrauensschutz aber nicht ernsthaft gefährdet werden.

Bitte setzen Sie sich deswegen für eine Aufhebung von Artikel 4 des Gesetzes zur Modernisierung des Strafverfahrens vom 10. Dezember 2019 ein. Damit könnten sich die bisher nach Landesrecht beeidigten Dolmetscher*innen auch nach dem 01.01.2027 vor Gericht auf diesen Eid berufen. Das würde gleichzeitig das noch offene Problem lösen, dass für Gebärdensprachdolmetscher*innen seit dem 01.01.2023 keine bundesrechtliche Beeidigung mehr möglich ist (s. Beschluss unter TOP I.13 Nr. 2 der 93. JuMiKo).

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

E. Doumanidis
- Rechtsanwalt - Vorsitzender des VVU -

■ 2 .Die Grenzen von KI

“Man kann mit KI nur produktiv sein, wenn man Grundwissen hat. Das ist wie mit DeepL. Das Übersetzungs-Tool ist nur dann wirklich hilfreich, wenn ich so viel Sprachkenntnisse habe, dass ich die Qualität der Übersetzung grob einschätzen kann. Übertragen heißt das: Ein Studium oder eine Ausbildung bleiben wichtig für das Fachwissen. Aber man sollte eben nicht nur Wissen anhäufen, sondern auch andere Fähigkeiten trainieren, etwa vernetzt zu denken. Wenn man das kann, wird man sich gut an KI und alle kommenden Technologien anpassen können.”

[Quelle: <https://www.zeit.de/campus/2025/01/kuenstliche-intelligenz-jobs-auswirkungen-technologie>]

Von rechts : Spyros Balesias, Chairperson des griechischen Verbandes PEEMPIP (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2024), Lea Burjan, Präsidentin des slowenischen Verbandes DPTS (Ausrichter der EULITA-Konferenz 2025) und Evangelos Doumanidis, Vorsitzender des VVU. Bei Ende der diesjährigen Konferenz stand noch nicht fest, wer der nächstjährige Ausrichter sein wird. Inzwischen wurde mitgeteilt, dass der italienische Verband AssITIG die EULITA-Konferenz 2026 in Bari ausrichten wird.

■ 3. Ein Foto, drei Präsident*innen





Die nächste JMV findet am
18.10.2025 in der Burgstube im Dicken
Turm auf der Esslinger Burg statt.



Wir freuen uns auf Ihr Kommen!

V V U

Impressum

ISSN 2748-6281

Die VVU-Mitteilungen erscheinen ein-
bis zweimal jährlich zur Information
der Verbandsmitglieder.

Verantwortlich für den Inhalt:

Der Vorstand des VVU e.V.

Redaktion: Evangelos Doumanidis

Fachliche Mitarbeit: Esther Ingwers

Namentlich unterzeichnete Beiträge
geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Irrtum bei
Weitergabe von Textauszügen
(mit Quellenangabe) vorbehalten.
Nachdruck nur mit Erlaubnis der
Redaktion und Angabe der Quelle
und gegen Belegexemplar.

Print-Auflage: 10

Elektronische Veröffentlichung unter
www.vvu-bw.de

Postanschrift des Verbandes
und der Redaktion:

VVU e.V.

Bahnhofstraße 13

73728 Esslingen

Telefon: 0711/45 98 255

E-Mail: info@vvu-bw.de

Internet: www.vvu-bw.de

Gestaltung:

Christel Maier-Graphikdesign

Esslingen

christelmaier@web.de

Herstellung Druck:

Copy-Print Esslingen

VVU